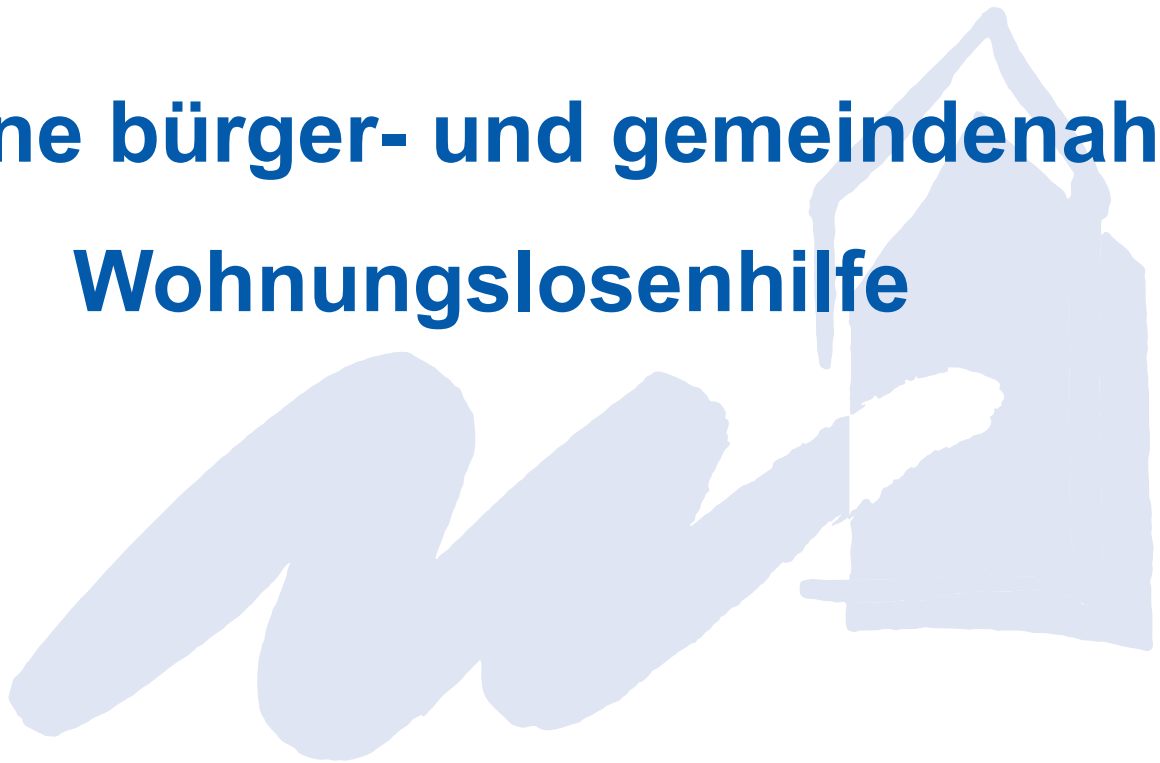




**Für eine bürger- und gemeindenahe
Wohnungslosenhilfe**



Impressum

Für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe
Grundsatzprogramm der
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.6.2001 in Köln

Herausgeber:
Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
Postfach 13 01 48
33544 Bielefeld
Tel(05 21) 143 96-0
Fax(05 21) 143 96-19
e-mail: info@bagw.de
internet: www.bag-wohnungslosenhilfe.de

Bielefeld 2001
Auflage 5000
Druck: UWZ-Schnelldruck, Münster
Layout: ask! multimedia, Fr.-Ebert-Str. 99, 48153 Münster

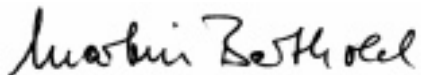
| | |
|--|----|
| Vorwort | 4 |
| I. Einführung | 5 |
| II. Selbstverständnis und Grundsätze der Wohnungslosenhilfe | 7 |
| Lebenslagen, Problemlagen und Personenkreis | 11 |
| III. Standortbestimmung: Entwicklung seit 1985 und neue Herausforderungen | 14 |
| 1. Die Entwicklung der Wohnungslosenhilfe seit 1985 | |
| – Von der Nichtsesshaftenhilfe zur Wohnungslosenhilfe | 14 |
| 2. Gesellschaft, soziale Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit im Wandel | 18 |
| 3. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe im Wandel | 19 |
| IV. Anforderungen an die Ausgestaltung des rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmens der Wohnungslosenhilfe | 25 |
| 1. Sozialhilfepolitik | 26 |
| 2. Wohnungspolitik | 29 |
| 3. Arbeitsmarktpolitik | 30 |
| 4. Gesundheitspolitik | 30 |
| 5. Innenpolitik | 30 |
| 6. Europäische Kooperation und Vernetzung | 31 |
| V. Das Hilfesystem: Auf dem Weg zur bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe | 33 |
| 1. Zielsetzung und Aufgabe | 33 |
| 2. Rechts- und Finanzierungsgrundlagen | 34 |
| 3. Anforderungen an die bürger- und gemeindenahen Organisation der Wohnungslosenhilfe | 35 |
| 4. Handlungsfelder, Arbeitsgebiete und soziale Dienste der Wohnungslosenhilfe | 37 |
| VI. Planung und Kooperation für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe | 41 |
| 1. Anforderungen an Verfahren für Planung und Kooperation | 41 |
| 2. Konsequenzen für die Kooperation mit den Partnern der Wohnungslosenhilfe | 43 |
| VII. Anforderungen an wissenschaftliche Forschung, Dokumentation, Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit | 47 |
| 1. Wissenschaft und Forschung | 47 |
| 2. Dokumentation | 48 |
| 3. Ausbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung | 49 |
| 4. Öffentlichkeitsarbeit | 50 |
| Anhang | 52 |
| Glossar | 52 |
| Literatur | 52 |
| Satzung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. | 56 |

Das vorliegende Grundsatzprogramm wurde seit 1998 unter breiter Beteiligung der Mitgliedschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. erarbeitet und diskutiert. So konnte ein großer Konsens über die zukünftige Richtung der Wohnungslosenhilfe in Deutschland erreicht werden.

Das Programm bietet der Wohnungslosenhilfe eine neue Plattform für die Selbstverständigung nach innen und nach außen für den Dialog mit unseren Partnern. Das Programm bestimmt, ausgehend von den zahlreichen Veränderungen der Lebenslagen wohnungsloser Menschen, des Hilfesystems und seiner Rahmenbedingungen, die Leitlinien für die Zukunft. Grundlage dafür ist der konsequente Bezug der Hilfe auf die Menschenrechte, die Bürgerrechte des Grundgesetzes und das Sozialstaatsprinzip. Wohnungslose Menschen sind Bürger und Bürgerinnen ohne Wohnung, die von der sozialen Teilhabe oft sehr weitgehend ausgeschlossen sind. Es ist Auftrag der Wohnungslosenhilfe, diese soziale Ausgrenzung auf allen Ebenen zu überwinden.

Die Verabschiedung erfolgte fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung zu § 72 Bundessozialhilfegesetz, der die Hilfe für die Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten regelt, zu denen auch die Wohnungslosen zählen. Zugleich tritt nach langjähriger Diskussion auch ein reformiertes Wohnungsbaurecht in Kraft, in dem zum ersten Mal die wohnungslosen Menschen als Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus benannt werden. Beide Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe waren zu Beginn der Arbeiten am Grundsatzprogramm noch unerfüllte Forderungen. Das Grundsatzprogramm ist eine gute Grundlage für die Umsetzung der neuen rechtlichen Regelungen.

Eine der Leitlinien des Grundsatzprogramms ist die Einsicht, dass die Wohnungslosenhilfe sich nach einem weitgehend abgeschlossenen Konsolidierungsprozess stärker als bisher um alte und neue Kooperationspartner bemühen muss. So möchten wir mit dem vorgelegten Grundsatzprogramm unsere Partner dazu einladen, mit uns gemeinsam eine bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe in Deutschland zu verwirklichen.



Martin Berthold
Vorsitzender

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ist eine bundesweite Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienste und Einrichtungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und der politischen, fachlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die mit und in diesem Helfefeld arbeiten.

Die BAG Wohnungslosenhilfe leistet Koordinations- und Integrationsaufgaben für die Wohnungslosenhilfe und vertritt die Interessen der wohnungslosen und sozial ausgegrenzten Menschen und der Wohnungslosenhilfe. Sie koordiniert auf Bundesebene die Kommunikation und den fachlichen Austausch über fachübergreifende Probleme mit angrenzenden Hilfesystemen der Sozialarbeit und den Sozialleistungsträgern der Sozial-, Gesundheits- und Wohnungspolitik.

Unter ihrem Dach finden sich öffentliche und freie Träger der Wohlfahrtspflege ebenso wie Selbsthilfeorganisationen der wohnungslosen Menschen. *In der Vielfalt ihrer Mitglieder spiegelt sich die Einheit ihres Hauptanliegens: Den von Wohnungslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten und betroffenen Menschen einen menschenwürdigen Platz in der Gesellschaft zu verschaffen.*

Die Rolle der BAG Wohnungslosenhilfe besteht darin, die übergreifenden Probleme und Grundsatzfragen der Wohnungslosenhilfe aufzugreifen und mit allen Beteiligten gemeinsame Lösungsstrategien zu erarbeiten. Unser Grundsatzprogramm stellt die Leitlinien für solche gemeinsamen Lösungsstrategien dar. Es konzentriert sich daher auf drei Leitfragen:

- ▶ Welches sind die wesentlichen übergreifenden Aufgaben der Wohnungslosenhilfe?
- ▶ Welche Lösungswege sind dafür in Zukunft sinnvoll?
- ▶ Wie können die gemeinsamen Lösungen nach innen und außen in angemessener Form umgesetzt werden?

Die BAG Wohnungslosenhilfe, die damals noch Bundesarbeitsgemeinschaft Nichtsesshaftenhilfe e.V. hieß, hat 1985 ihr erstes Grundsatzprogramm veröffentlicht. Dieses Programm hat deutliche Spuren in der Hilfepraxis hinterlassen. Es markierte die bundesweite konzeptionelle Neuorientierung eines Hilfesystems, das sich mit dem längst überholten Etikett „Nichtsesshaftenhilfe“ und einer ausschließlichen Gewichtung auf stationäre Hilfen von den konkreten Lebenslagen der wohnungslosen Menschen entfernt hatte. Es ver-

stärkte den Wandlungsprozess von einer überwiegend stationären zu einer zunehmend differenzierten Wohnungslosenhilfe. Indem das Programm die Hilfe zum Bleiben zum Leitprinzip erhob, durchbrach es den Zirkel der „mobilen Armut“, der so genannten „Nichtsesshaftigkeit“, und leitet die Re-Kommunalisierung, die soziale Re-Integration der wohnungslosen und sozial ausgegrenzten Bürgerinnen und Bürger in das Gemeinwesen ein.

In den letzten fünfzehn Jahren haben sich die Wohnungslosenhilfe und ihr gesellschaftliches Umfeld verändert. Selbstverständnis, Aufgaben und Arbeitsweise der Wohnungslosenhilfe sind deshalb zu überdenken und weiterzuentwickeln, um das Hauptanliegen der BAG Wohnungslosenhilfe weiterhin angemessen vertreten zu können.

Die Darstellung von Leitlinien hat zur Folge, dass die Aussagen des Grundsatzprogramms in vielen Bereichen relativ allgemein bleiben müssen. Nicht zu allen fachlichen Problemen und Schwerpunkten gibt es daher konkrete Aussagen. Dies ist nicht als Unterbewertung dieses oder jenes Arbeitsgebiets zu verstehen, sondern dient der Konzentration auf die übergreifenden Fragestellungen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat zu vielen Fachproblemen Stellung genommen. Im Anhang findet sich zur weitergehenden Information eine Übersicht der fachlichen Stellungnahmen, Empfehlungen und Programme der BAG W zu Schwerpunktbereichen ihrer Arbeit.

Allerdings können weder das Grundsatzprogramm noch fachpolitische Stellungnahmen ange-

sichts des Tempos gesellschaftlichen Wandels und des dadurch bedingten Schwunds an Gewissheiten für viele der aufgeworfenen Probleme fertige Antworten geben. Insofern ist das Grundsatzprogramm neben einer teilweisen konzeptionellen Fortentwicklung ein Beitrag zur Orientierungssuche für die Mitgliedseinrichtungen, die Träger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe und eine Aufforderung zum kritischen Dialog mit unseren Kooperationspartnern in Politik und Verwaltung, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Selbsthilfeinitiativen, Initiativen bürgergesellschaftlichen Engagements, Verbänden des Wohnungswesens, Gewerkschaften, Hochschulen und den Sozialleistungsträgern.

Zur Erläuterung von der üblichen Praxis abweichender Fachbegriffe ist dem Anhang ein Glossar beige-fügt.

II. Selbstverständnis und Grundsätze

der Wohnungslosenhilfe

Die unter dem Dach der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zusammen arbeitenden Verbände, Arbeitsgemeinschaften und Mitgliedseinrichtungen orientieren sich an den Menschenrechten, den Bürgerrechten des Grundgesetzes und am Sozialstaatsprinzip.

Dieses Selbstverständnis setzt unsere Maßstäbe für Ziele, Aufgaben und Methoden der Arbeit in der Wohnungslosenhilfe. An diesen Grundsätzen messen wir kritisch unsere bisherige Praxis und gemäß dieser Grundsätze wollen wir unseren zukünftigen Weg zu einer wirksamen und nachhaltigen Hilfe gestalten. Die Grundsätze beruhen auf den geschichtlichen Erfahrungen der Wohnungslosenhilfe und finden sich in vielen Leitbildern unserer Mitgliedsverbände und Konzepten unserer Mitgliedseinrichtungen.

Achtung vor der Würde der sozial ausgegrenzten und wohnungslosen Menschen

Wir setzen uns dafür ein, dass die Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde Ausgangspunkt und Grundlage aller Anstrengungen zur Überwindung sozialer Ausgrenzung, Armut und Wohnungslosigkeit sowie der Entwicklung und Gestaltung aller Hilfeangebote in der Wohnungslosenhilfe sind.

Wir treten dafür ein, dass die Würde wohnungsloser Menschen in der Öffentlichkeit geachtet wird und wenden uns gegen die menschenverachtende Gewalt, deren Opfer sie immer wieder werden.

Freiheit und Mündigkeit der Hilfesuchenden

Wir bejahen Freiheit und Mündigkeit der Hilfesuchenden. Dies

drückt sich aus im Respekt vor dem Wunsch- und Wahlrecht, der Freiwilligkeit der Annahme des Hilfeangebots, der gleichberechtigten Partnerschaft im Hilfeprozess und dem Selbstbestimmungsrecht der Hilfesuchenden.

Die Freiheit des Einzelnen ist ein unabdingbares Gegengewicht zu dem in jeder helfenden Beziehung enthaltenen Ungleichgewicht zwischen Helfenden und Hilfesuchenden. Die Wohnungslosenhilfe berät und unterstützt mit dem Ziel, die Eigeninitiative zu erhalten und zu stärken: Sie muss Hilfe zur Selbsthilfe sein!

Anwaltschaft für die Rechtsverwirklichung und die Gleichheit vor dem Gesetz

Wir stehen dafür ein, dass die Rechtsansprüche sozial ausgegrenzter und wohnungsloser Män-

ner und Frauen verwirklicht werden. Sie benötigen aufgrund vielfältiger sozialer Schwierigkeiten Hilfestellung bei der Realisierung von Sozialleistungsansprüchen. Dies bedeutet eine klare Interessenvertretung für die sozial benachteiligten und wohnungslosen Menschen, auch wenn dies im Einzelfall zu Konflikten mit öffentlichen Stellen führt.

Wir sorgen dafür, dass sie die ihnen zustehenden Hilfen ohne Rücksicht auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Nationalität und Weltanschauung erhalten und wenden uns gegen jede Form direkter oder indirekter Diskriminierung.

Politische Anwaltschaft und gesellschafts- und sozial-politisches Mandat

Wir setzen uns im Interesse der Hilfesuchenden für eine Umsetzung

des Sozialstaatsgebots unserer Verfassung auf allen Ebenen unseres Gemeinwesens ein. Der soziale Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen ein einklagbares Recht auf Sozialhilfe und fordert vom Staat zugleich eine Gesellschafts- und Sozialpolitik, die Armut, Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung vermeidet und ihnen entgegenwirkt.

Wir wenden uns gegen alle Angriffe auf das Sozialstaatsprinzip und sorgen in Politik und Öffentlichkeit dafür, dass Vorschläge zur Überwindung und Vermeidung sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit Eingang in die Gesetz- und Ordnungsgebung auf Bundes- und Landesebene finden.

Im weiteren Prozess der europäischen Einigung sind die sozialstaatlichen Grundsätze im Interesse der

Hilfesuchenden auch auf der Ebene der Europäischen Union verbindlich zu verankern.

Demokratie, Selbstorganisation und bürgerschaftliches Engagement

In der demokratischen Gesellschaft gibt es keine Alleinzuständigkeit der professionellen Helfer. Wir begrüßen und unterstützen den Aufbau der Selbstorganisation und Interessenvertretung der wohnungslosen und sozial ausgegrenzten Menschen. Wir setzen uns für ein kooperatives Zusammenwirken von Professionellen und Betroffenenvertretern auf allen Ebenen ein.

Bürgerschaftliches Engagement darf vom Staat nicht als Ersatz für qualifizierte Hilfeangebote missbraucht werden. Aber zugleich ist die Wohnungslosenhilfe auf ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement angewiesen und

arbeitet mit allen Initiativen, die Menschen- und Bürgerrechte respektieren, kooperativ zusammen.

Bundesweite Hilfeangebots- und Qualitätssicherung

Wir setzen uns dafür ein, dass ausreichende, finanziell abgesicherte und geschlechtsspezifische soziale Dienstleistungsangebote für sozial ausgegrenzte und wohnungslose Menschen zur Infrastruktur kommunaler Sozialarbeit und -politik im gesamten Bundesgebiet gehören.

Wir stehen ein für eine transparente Qualitätsüberprüfung und -sicherung der sozialen Dienstleistungen. Betriebswirtschaftliche Rationalität ist ein Bestandteil von Qualität. Wir lehnen es aber ab, wenn soziale Dienstleistungen allein nach Kostengesichtspunkten beurteilt werden.

Qualifizierte Aus- und Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und wissenschaftliche Forschung zu Armut, Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung sind notwendige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Hilfeangebote und ihrer Qualitätssicherung.

Subsidiarität und Partnerschaft zwischen Staat und Freier Wohlfahrtspflege

Wir treten dafür ein, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip unseres sozialstaatlichen Systems der Staat mit den freigemeinnützigen Trägern partnerschaftlich zusammenarbeitet und solche Träger maßgeblich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligt, ggf. auch durch Delegation öffentlicher Aufgaben an fachlich geeignete Dienste und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Die eigenständige Rolle der freigemeinnützigen Träger der

Wohnungslosenhilfe ist eine der Voraussetzungen für ihre anwaltschaftlichen Funktionen.

Deshalb bejahen wir die intensive und partnerschaftliche Kooperation mit den öffentlichen Stellen, die einen am Gemeinwohl orientierten Sicherstellungsauftrag in der Wohnungslosenhilfe wahrnehmen müssen. Die Ziele und Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe müssen mit allen beteiligten öffentlichen Stellen und Ebenen gemeinsam entwickelt werden.

Ganzheitliche Hilfe durch Kooperation und Vernetzung in Hilfeverbundsystemen

Die zunehmende Spezialisierung der Sozialarbeit und die Vielfalt der Angebote der Träger der Wohnungslosenhilfe in einer Region bzw. Stadt führt nicht selten dazu, dass sich die Hilfesuchenden im Dickicht

unterschiedlicher sozialer Dienste und Zuständigkeiten verlieren. Wir treten deshalb für eine ganzheitliche Hilfe ein, die am besten durch die Entwicklung von Hilfeverbundsystemen innerhalb der Wohnungslosenhilfe und mit allen wesentlichen Kooperationspartnern außerhalb der Wohnungslosenhilfe zu gewährleisten ist.

Ganzheitlichkeit kann nicht durch Allzuständigkeit, sondern nur durch verbindliche Kooperation auf der Basis vertraglicher Regelungen über Schnittstellen und Standards erreicht werden. Voraussetzung dafür ist Wohnungslosenhilfeplanung für alle Regionen.

Chancengleichheit der Geschlechter

Wir setzen uns für die Gleichstellung der sozial ausgegrenzten und wohnungslosen Frauen durch die Schaffung frauengerechter Hilfeangebote und -maßnahmen ein.

Darüber hinaus treten wir für die Verankerung einer breiten gesellschaftlichen Strategie der Chancengleichheit der Geschlechter auf allen Ebenen der Wohnungslosenhilfe und ihrer Rahmenbedingungen ein. Dazu müssen auch die Unterschiede zwischen den Geschlechtern respektiert und einbezogen werden, um sicherzustellen, dass sozial ausgegrenzten und wohnungslosen Frauen nicht aufgrund ihres Geschlechts Hilfeangebote und -maßnahmen vorenthalten bleiben.

Gemeindenähe

Hilfen müssen gemeindenah organisiert und erbracht werden. Armut, Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung sind dort entgegenzuwirken, wo sie entstehen. Hilfen müssen deshalb so früh wie möglich präventiv einsetzen. Wir sind dagegen, Ortsfremden Hilfe zu erschweren oder zu verweigern: Wir wollen keine

Armutswanderung, sondern dafür sorgen, dass den in eine Region zuziehenden wohnungslosen Menschen Hilfe zum Bleiben angeboten wird. Hilfe muss dort hingehen, wo die Menschen sie brauchen und nicht umgekehrt. Dies erfordert eine bedarfsorientierte Regionalisierung und Dezentralisierung der Hilfeangebote unter überregionaler Verantwortung.

Bürgernähe

Wohnungslose Bürger und Bürgerinnen sind keine Bittsteller, sondern Anspruchsberechtigte. Bürgernähe in der Wohnungslosenhilfe heißt deshalb Orientierung am Prinzip der Normalisierung und der Integration der Hilfesuchenden in die Regelangebote. Bürgernähe heißt aber auch, die im Einzelfall vielleicht von der Mehrheit der Bevölkerung abweichenden Bedürfnisse wohnungsloser und sozial ausgegrenzter Menschen zu respektieren.

Werden bedarfsgerechte Angebote anderer Fachrichtungen von den Hilfesuchenden nicht gewünscht oder sind trotz intensiver Bemühung nicht zugänglich zu machen, wird die Wohnungslosenhilfe stellvertretend für andere Institutionen unserer Gesellschaft eigene Angebote menschenwürdig und fachlich qualifiziert bereitstellen.

Lebenslagen, Problemlagen und Personenkreis

Die Wohnungslosenhilfe muss mit ihren Hilfeangeboten Menschen gerecht werden, deren Lebenssituation sich nicht durch eine einzige Problemlage kennzeichnen lässt. Die Individualisierung von Lebensstilen, die Herausbildung neuer Milieus sowie das Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Kulturen hat zu vielfältigen Lebenslagen und sehr individuellen Lebensumständen geführt.

Eine sinnvolle Bestimmung der Problemlagen und Personengruppen, für die die Wohnungslosenhilfe ein geeignetes Hilfeangebot vorhält oder entwickeln muss, muss deshalb der Vielfalt der Einzelfälle gerecht werden, ohne in die Beliebigkeit abzugleiten.

Dies erfordert eine **ziel- u. bedarfsgruppenübergreifende Beschreibung der typischen Lebenslagen und individuellen Lebensumstände** der betroffenen Menschen. Mit sehr unterschiedlicher Gewichtung und Zusammensetzung im Einzelfall handelt es sich um die folgenden Problemlagen, die sich gegenseitig beeinflussen und durchdringen und somit in vielfältiger Art und Weise miteinander verbunden sind:

Armut an Ressourcen

Die Betroffenen sind in der Regel (längere Zeit) erwerbslos und ohne

oder ohne ausreichendes eigenes Einkommen. Viele haben keine oder keine ausreichende Schul- und Berufsausbildung oder sind beruflichen Dequalifizierungsprozessen ausgesetzt.

Dadurch ist ihre Handlungskompetenz zur Überwindung ihrer Ressourcenarmut eingeschränkt oder weitgehend verschüttet.

Soziale Ausgrenzung - Ausgrenzung aus öffentlichen Unterstützungssystemen des Sozialstaats und der Sozialarbeit

Als Folge der Armut, aber auch aufgrund anderer Lebensumstände, ist betroffenen Männern und Frauen der Zugang zu sozialen Diensten und sozialen Sicherungssystemen ganz oder teilweise verwehrt. Ihre soziale Ausgrenzung von der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kann von der teilweisen Ausgrenzung in

wenigen Lebensbereichen bis zur völligen sozialen Isolation reichen.

Individuelle Lebenskrisen durch unerkannte oder unversorgte Leiden

Als Begleiterscheinung, Folge oder mitauslösende Bedingung sozialer Ausgrenzung und Armut sind häufig Lebenskrisen zu beobachten, die durch unerkannte oder unbehandelte körperliche Krankheiten, Pflegebedürftigkeit, Behinderungen, Süchte und psychische Störungen entstehen. Der fehlende Zugang zur medizinischen Grundversorgung, zu lebenslagegerechten Hilfeangeboten, zur Behandlung von Süchten und psychischen Störungen und zu Angeboten der medizinischen und beruflichen Rehabilitation von Behinderten bewirkt bei vielen Betroffenen eine ständige soziale Ausgrenzung und wiederkehrende Lebenskrisen.

Ausgrenzung aus sicheren und verlässlichen persönlichen Beziehungen

Scheidung, Trennung, Verlust des Partners durch Tod führen ins. bei Männern zugleich auch zum Verlust persönlicher Beziehungen und Unterstützungsnetzwerke, die zuvor von ihren Frauen aufrechterhalten wurden. Die soziale Isolation durch Armut und soziale Ausgrenzung kann auch zur Isolation in der Nachbarschaft oder im Freundes- und Bekanntenkreis führen.

Frauen und mit ihnen auch Kinder werden oft seelisch, körperlich und sexuell misshandelt. Sie sind also zusätzlich Opfer gewaltgeprägter Lebensumstände. Dies führt nicht selten in die Wohnungslosigkeit, da sie vor einem gewalttätigen Partner die Flucht ergreifen müssen oder sie verharren in unzumutbaren Wohnverhältnissen.

Wohnungslosigkeit, Bedrohung durch Wohnungslosigkeit und Leben in unzumutbaren Wohnverhältnissen

Praktisch alle Betroffenen leben in einer Art individuell geprägter Wohnungsnot.

Die Erscheinungsformen der Wohnungslosigkeit reichen von den Personen ohne jede Unterkunft auf der Straße, über Menschen in kommunalen Notunterkünften oder kommunalen Schlicht- und Einfachunterkünften bis zu Menschen in Hotels oder in unsicheren Ausweichquartieren bei Freunden und Bekannten. Die zuletzt genannte Form der „versteckten Wohnungslosigkeit“ ist eine besonders für Frauen typische Lebenslage und verursacht häufig besonders entwürdigende Abhängigkeiten.

Viele Menschen in Wohnungsnot haben zwar (noch) eine Wohnung, aber sind durch Armut, individuelle

Lebenskrisen oder soziale Ausgrenzung kurz davor, sie zu verlieren oder sie verlassen zu müssen.

Wiederum andere leben zwar ebenfalls in einer Wohnung, vielleicht sogar mit Unterstützung eines sozialen Dienstes der Wohnungslosenhilfe, aber die Wohnverhältnisse sind wegen der Qualität der Wohnung oder der Bedingungen des Wohnumfeldes eigentlich unzumutbar.

Personenkreis

Die Angebote der Wohnungslosenhilfe richteten sich in der Vergangenheit häufig an alleinstehende, männliche, Ortswechsel vollziehende („Nichtsesshafte“), deutsche Erwachsene. Der Anteil der regional oder überregional mobilen Wohnungslosen an der Gesamtzahl der Wohnungslosen nimmt seit Jahren kontinuierlich ab. Die Hilfeangebote

beziehen deshalb verstärkt ortsansässige Wohnungslose ein, z.B.:

- ▶ Frauen ohne oder ohne ausreichende Wohnung
- ▶ Männer ohne oder ohne ausreichende Wohnung
- ▶ wohnungslose Paare ohne oder ohne ausreichende Wohnung
- ▶ wohnungslose Frauen mit Kindern ohne oder ohne ausreichende Wohnung
- ▶ Männer und Frauen ohne ausreichende Wohnung, die zwar noch in einem Familienzusammenhang leben, aber schon als Familie sozial so isoliert sind oder kurz vor Trennung oder Scheidung stehen, dass die Familie in „alleinstehende“ Erwachsene zerfallen ist
- ▶ legal und illegal lebende Ausländer in Wohnungslosigkeit - Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die in Wohnungslosigkeit leben oder ihren Lebensmittelpunkt auf der Straße haben

III. Standortbestimmung: Entwicklung seit 1985 und neue Herausforderungen

1. Die Entwicklung der Wohnungslosenhilfe seit 1985 – Von der Nichtsesshaftenhilfe zur Wohnungslosenhilfe

Mit der Verabschiedung des Grundsatzprogramms der BAG Wohnungslosenhilfe von 1985 wurde eine **Periode weit reichender innerer Umstrukturierungen der Wohnungslosenhilfe** fortgesetzt und verstärkt, die Mitte der siebziger Jahre mit der Reform der traditionellen Gefährdetenhilfe zur Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 Bundessozialhilfegesetz begonnen hatte.

Seitdem wurden durch das Hilfesystem und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentliche **Neuentwicklungen** angestoßen und vorangetrieben, wodurch das traditionelle Hilfesystem der Nichtsesshaftenhilfe schrittweise verändert worden ist.

Rechtsverwirklichung

Mit Beginn der 80-er Jahre begannen Verbände und Organisationen der Wohnungslosenhilfe, den **Widerspruch zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis** des Bundessozialhilfegesetzes aufzudecken und Zug um Zug Modelle rechtskonformer und menschenwürdiger Hilfepraxis zu entwickeln. Die Rechtskonformität der Sozialhilfegewährungspraxis für (alleinstehende) Wohnungslose durch die Sozialämter, aber auch die Qualität der Hilfepraxis der Arbeits-, Ordnungs- und Wohnungsämter ist durch das jahrzehntelange kontinuierliche Engagement der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vor Ort deutlich gestiegen.

Aufbau der ambulanten Hilfe

Zwischen 1980 und 1999 wuchs die Zahl der ambulanten sozialen Dienste von praktisch Null auf ca. 350.

Damit wurde - mit Unterstützung der stationären Hilfe - neben den stationären Hilfen ein erweitertes Unterstützungsnetzwerk für die Überwindung der Wohnungslosigkeit geschaffen, das die Ideologie der angeblichen Wohnunfähigkeit der wohnungslosen Menschen praktisch widerlegte, in dem es mehr und mehr wohnungslosen Menschen zu einer eigenen Wohnung verhalf: Eine wesentliche Voraussetzung für die weitere soziale Integration.

Entwicklung der Qualität stationärer Hilfen

Die stationären Einrichtungen haben sich nach Zielgruppen fachlich differenziert, systematisch nachgehende Hilfe aufgebaut und dezentrale, wohnquartiernahe Heimplätze entwickelt. Ihre Qualität ist durch bauliche Verbesserungen, Verkleinerung der Platzzahlen und die Zunahme von Einbettzimmern und

Appartements fortlaufend gestiegen. Angebote zur Selbstversorgung und Beteiligung von Klientinnen und Klienten haben die Selbstbestimmung erhöht und den Heimcharakter in Richtung auf individuelleres Wohnen und Leben verändert.

Fachliche und organisatorische Differenzierung und Ausweitung des Hilfesystems

Die fachliche und organisatorische Differenzierung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfeangebote hat zu einer Reihe von speziellen Hilfeangeboten geführt, die als Hilfen für wohnungslose Frauen, Jugendliche, chronisch und akut Kranke, Suchtmittelabhängige, Langzeitarbeitslose und beruflich Dequalifizierte sowie Langzeitwohnungslose auf der Straße bestimmte Hilfebedarfe aufgegriffen und Brücken zur Regelversorgung geschlossen haben.

Ein Teil des zwischen 1985 und 1999 zu verzeichnenden Wachstums der sozialen Dienste und Einrichtungen um 60% von ca. 400 auf ca. 640 ist auf diese Entwicklung zurückzuführen. Das Angebot ist zwar deutlich gestiegen, aber das Ziel einer flächendeckenden Hilfe ist noch nicht erreicht.

Thema der Politik

Das Thema Wohnungslosigkeit wurde durch Lobbyarbeit und Kampagnen zunehmend auch ein Thema der Kommunal-, Landes- und schließlich auch der Bundespolitik, vor allem der Sozialhilfe- und der Wohnungspolitik.

Die Politik hat Themen und Forderungen der Wohnungslosenhilfe aufgegriffen und in Gesetzgebungsvorhaben und gesetzliche Änderungen umgesetzt. Heute ist Wohnungslosenspolitik Teil der öffentlichen

politischen Debatte geworden, auch wenn sie immer wieder auf die politische Tagesordnung gesetzt werden muss.

Aktivierung benachbarter Felder der Sozialarbeit und anderer Akteure

Die Öffnung der Wohnungslosenhilfe in Richtung Gemeinde, die zunehmende Intensität der Kooperation und Fachdiskussion mit Psychiatrie, Suchtkrankenhilfe, Gesundheitssystem und Wohnungsunternehmen hat im Laufe der Jahre Früchte getragen. Inzwischen gehen von diesen Partnern vereinzelt eigenständige Initiativen der Hilfe oder Angebote zur Kooperation aus.

Durchbrechen des Kreislaufs der „Nichtsesshaftigkeit“

Die Zwangsmobilität der Klientel der Wohnungslosenhilfe hat deutlich abgenommen: Die Hilfe zum Bleiben

hat gewirkt. Zugleich hat sich mit der Verbesserung der Rechtsstellung der Wohnungslosen auch das Selbstbewusstsein wohnungsloser Bürgerinnen und Bürger und die Kenntnis ihrer Rechte erhöht.

Selbstorganisation

Die Selbstorganisation der wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger in örtlichen, regionalen oder bundesweiten Initiativen nahm parallel zur Verbesserung der Rechtsstellung wohnungsloser Menschen und der erhöhten politischen Aufmerksamkeit für das Thema, aber auch durch die gezielte Förderung durch die Wohnungslosenhilfe zu.

Bürgerschaftliches Engagement

Neue Formen bürgerschaftlichen Engagements wie z.B. Tafeln sind auch Ausdruck der gestiegenen Sensibilität in der Gesellschaft

angesichts des schnellen Anstiegs der neuen Armut und Wohnungsnot.

Die Folgen des Erfolgs als neue Herausforderungen

Am Ende dieses Prozesses hat der weit gehend rechtlose und aus dem Gemeinwesen radikal ausgeschlossene so genannte Nichtsesshafte sein menschliches Gesicht als wohnungs- und arbeitsloser, in Armut lebender Bürger wiedergewonnen. Die Sonderstellung des Nichtsesshaften wurde durch das Hilfesystem selbst aufgegeben.

In Theorie und Praxis hat sich damit das Hilfesystem durch die Entwicklung seit den 80-er Jahren von dem engen Rahmen, den die traditionelle Definition des Problems als Nichtsesshaftigkeit und der Problemgruppe als Nichtsesshafte setzte, weit gehend gelöst. Die Nichtsesshafthilfe hat sich zur

Wohnungslosenhilfe gewandelt. Dieser Prozess fand 1991 in der Umbenennung der damaligen BAG Nichtsesshafthilfe in BAG Wohnungslosenhilfe seinen symbolischen Ausdruck.

Zugleich ist die Wohnungslosenhilfe durch ihren Erfolg herausgefordert, sich mit den Folgen dieser Entwicklung auseinander zu setzen und sie zum Anlass für einen Innovationsschub zu nehmen:

- ▶ Die verringerte Mobilität der wohnungslosen Menschen und ihre verbesserte Rechtsstellung führen zu veränderten Ansprüchen der Klientel an die Qualität der Hilfe. Um ihre Qualität auch in Zukunft zu sichern, müssen stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfeangebote gemeinde- und bürgernäher organisiert und die Partizipation wohnungsloser Menschen erhöht werden.

- ▶ Die besseren Integrationschancen wohnungsloser und sozial ausgegrenzter Menschen in das Gemeinwesen erfordern die Weiterführung der Hilfe nach Wohnungsbezug, um die Integration im Wohnbereich durch Überwindung der sozialen Ausgrenzung zu stabilisieren.
- ▶ Die anhaltende Tendenz zur Qualitätsverbesserung, Spezialisierung und Dezentralisierung der stationären Hilfen und der Ausbau der ambulanten Hilfen erfordern eine gemeinsame Abstimmung des Auftrags ambulanter und stationärer sozialer Dienste mit stärkeren regionalen Bezügen.
- ▶ Die fachliche und organisatorische Differenzierung der Wohnungslosenhilfe führt zu einer Unübersichtlichkeit des örtlichen Hilfesystems und fordert damit die Wohnungslosenhilfe auf, von einer eher reaktiven Position zu

mehr Planung und interner Koordination (Wohnungslosenhilfeplanung, Hilfeplanung etc.) überzugehen.

- ▶ Die erhöhte politische und öffentliche Aufmerksamkeit erfordert eine Verbesserung der Formen und Methoden politischer Anwaltschaft und der Öffentlichkeitsarbeit.
- ▶ Die Orientierung der Wohnungslosenhilfe am Normalitätsprinzip fordert zu anderen Kooperationsformen im Bereich der Wohnhilfen, Arbeitshilfen und psychosozialen Versorgung mit der Regelversorgung heraus. Die Hilfeangebote anderer Helffelder für Wohnungslose und das Auftreten neuer Akteure wie Straßenzeutungen, ehrenamtliche Initiativen, Selbsthilfeinitiativen usw. verlangen neue Koordinations- und Abstimmungsmechanismen.

Die Wohnungslosenhilfe muss - nachdem sie die prinzipielle Ausgrenzung der wohnungslosen Menschen weit gehend überwunden hat - die Ausgrenzung des Hilfesystems auflösen und die begonnene Öffnung zu allen Institutionen der Gesellschaft, benachbarten Feldern der Sozialarbeit und anderen Kooperationspartnern fortsetzen und vertiefen, um den Prozess der Re-Integration in das Gemeinwesen abzuschließen.

Diese Notwendigkeit wird durch gesellschaftliche Entwicklungstendenzen verstärkt, die die Erscheinungsformen von sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit sowie den politischen und rechtlichen Rahmen der Wohnungslosenhilfe verändern.

2. Gesellschaft, soziale Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit im Wandel

Während eine Mehrheit der Bevölkerung am gesellschaftlichen Wohlstand teilhat, verliert eine wachsende Minderheit in Deutschland den Anschluss, verarmt und wird sozial ausgegrenzt. Wohnungslosigkeit und andere Erscheinungsformen von Wohnungsnot sind die Begleiterscheinung und der sichtbarste Ausdruck dieser Entwicklung.

Die Folgen dieser gesellschaftlichen Entwicklung zeigen Veränderungen in der Klientel der Wohnungslosenhilfe, auf die sie sich mit veränderten oder neuen fachlichen Hilfskonzepten und -angeboten einstellen muss:

- ▶ Die **Folgen weltwirtschaftlicher Entwicklungen**, die Entwicklung

neuer Technologien verändern in schnellem Rhythmus die Arbeits- und Lebenswelt der Menschen. Die berufliche Qualifizierung hält mit den Herausforderungen nicht Schritt; viele Menschen werden beruflich dequalifiziert und arbeitslos. Langzeitarbeitslosigkeit koppelt immer mehr Menschen von der Teilnahme am Erwerbsleben ab und macht sie von Sozialleistungen abhängig. Damit steigt die Zahl der Menschen, die von Armut, sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit bedroht sind.

- ▶ Ein **umfassender sozial-kultureller Wertewandel** fordert von den Bürgern und Bürgerinnen veränderte Lebens- und Verhaltensmuster. Verbunden mit den anderen Entwicklungen erhöht sich dadurch der soziale und psychische Anpassungsdruck, dem viele Familien nicht gewachsen sind. Die Scheidungsrate steigt und

damit nimmt auch der Anteil von alleinstehenden wohnungslosen Frauen und wohnungslosen Frauen mit Kindern von Jahr zu Jahr zu. Die seit Jahren anhaltende Tendenz zur Zunahme der Wohnungslosigkeit junger Erwachsener, die u.a. in Zusammenhang mit der Jugendarbeitslosigkeit und den Grenzen der Jugend- und Sozialhilfe steht, hängt mit dieser Entwicklung zusammen.

- ▶ Der **demographische Wandel** führt in Verbindung mit dem medizinisch-technischen Fortschritt zu einem höheren Anteil alter Menschen an der Gesamtbevölkerung. Diese demographische Verschiebung des Altersaufbaus bedeutet auch eine Zunahme alter, kranker und pflegebedürftiger wohnungsloser Menschen.
- ▶ Einwanderung, Flucht, Vertreibung sowie Menschenhandel im

Bereich des illegalen Arbeitsmarktes und der Sexindustrie, ausgelöst durch staatlichen Zerfall, Krieg und ökonomische Ungleichgewichte, führen vermehrt zu **grenzüberschreitenden Wanderungen**. Die hohen Zuwanderungszahlen des letzten Jahrzehnts wirken sich in der allmählich zunehmenden Zahl ausländischer Wohnungsloser und auch in der Zunahme wohnungsloser Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus aus.

- ▶ In Folge der sozialen Ausgrenzungsprozesse bilden sich allmählich **sozial-räumliche „Armutinseln“** in einer reichen Gesellschaft, in denen sich zahlreiche soziale Probleme zu sozialen Brennpunkten verdichten. Zugleich lässt sich beobachten, dass immer mehr arme Bürger und Bürgerinnen Tagesaufenthaltsstätten und ähnliche niedrigschwellige Hilfeangebote

aufsuchen; für viele Menschen wird die Straße zu einem (Über-)Lebensfeld. Die Szenen der Drogenabhängigen, Jugendlichen auf der Straße und der klassischen „Stadtstreicher“ vermischen sich teilweise oder treten zumindest an den gleichen öffentlichen Orten auf.

- ▶ Die **Gewalttätigkeit** in der Gesellschaft nimmt als Ausdruck sozialer Spannungen zu. Dies äußert sich auch in, teilweise rechtsradikal motivierten, Gewaltakten gegen wohnungslose Menschen.

3. Politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe im Wandel

Ökonomisierung von Staat, Gesellschaft und Sozialhilfe

„Krise“ der sozialen Sicherungssysteme

Umfassende Globalisierungs- und Modernisierungsprozesse waren und sind Anlass für viele Politiker, die soziale Ausgleichsfunktion des Sozialstaats grundlegend in Frage zu stellen und von der „Krise des Sozialstaats“ zu sprechen. Mit dieser Formel wird nicht der krisenhafte Wandel zu einer globalen Gesellschaft thematisiert, sondern - in Verkennung seiner tatsächlich stabilisierenden sozialen Ausgleichsfunktion - wird der Sozialstaat selbst zum eigentlichen Urheber der krisenhaften Entwicklung und ihrer sozialen Folgeprobleme gemacht.

Viele Länder, auch die Bundesrepublik, suchen folglich die Lösung nach wie vor in einem weit reichenden „Umbau der sozialen Sicherungssysteme“, der allerdings oft zu einem Abbau von Sozialleistungen für die sozial Benachteiligten geführt hat. Dies hat die Tendenz zur Verfestigung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit verstärkt.

So hat diese Politik auf allen Ebenen zur fortschreitenden **Entsolidarisierung der Gesellschaft** beigetragen, während sie das Ausbleiben von Solidarität zugleich beklagt oder das sozialpolitisch in die Bresche springende bürgerschaftliche Engagement - auch im Bereich der Wohnungslosenhilfe als Ersatz für eine unzureichende Sozialpolitik des Staates missversteht.

Die Wohnungslosenhilfe ist mehr als andere Arbeitsfelder davon berührt, weil sie seit ihren Anfängen

im 19. Jahrhundert ein Sammel- und Auffangbecken für die am stärksten ausgegrenzten Bürger und Bürgerinnen war und ist.

Neoliberale Konzepte für die Sozialen Sicherungssysteme

Die Politik versucht, parallel zum Leistungsabbau, mit Hilfe der Durchsetzung marktwirtschaftlicher Konzepte und neoliberaler Denkweisen in gesellschaftlichen Bereichen, die ihrem Charakter gemäß nicht vorrangig durch den Markt gesteuert werden können, die Kosten der Sozialleistungen zu senken.

Ein Beispiel für diese Entwicklung ist der § 93 Bundessozialhilfegesetz. Die im Zuge seiner Umsetzung vollzogenen und geplanten Änderungen des Finanzierungssystems für soziale Dienstleistungen im Bereich der Wohnungslosenhilfe haben einen Januskopf: Einerseits tragen sie

durchaus zu mehr Klarheit und Transparenz des Hilfesystems bei, zum anderen aber ist ihre Funktion als Mittel zur **Kosteneinsparung auf Kosten der Qualität** offensichtlich.

Dies ist besonders problematisch, weil die Wohnungslosenhilfe in jüngster Zeit unmittelbar mit Kürzungen bei freiwilligen Leistungen, mit Stellenstagnation und -abbau konfrontiert ist, die den weiteren Ausbau des Hilfesystems, z.B. für Frauen, Arbeitsprojekte, ambulante und präventive Hilfen abgebremst und in den neuen Bundesländern den flächendeckenden Aufbau, ins. ambulanter Hilfen, bis heute behindert haben.

Besondere Aufgaben in den neuen Bundesländern

Die deutsche Einheit im Jahr 1990 war auch eine Zäsur in der Nachkriegsgeschichte der Wohnungslo-

senhilfe. In der DDR trat Wohnungslosigkeit als Problem nicht öffentlich in Erscheinung. Fertige Konzepte oder gar ein (gewachsenes) Hilfesystem gab es daher nach der deutschen Einheit in den neuen Bundesländern nicht. Als hinderlich für den zügigen und flächendeckenden Aufbau eines Hilfesystems erwiesen sich fehlende Finanzierungsrichtlinien der Sozialhilfeträger und ausbleibende gezielte Förderprogramme der Bundesregierung, nicht vorhandene Eigenmittel freier Träger und nicht ausreichende Fachkenntnisse.

Bei den seither aufgebauten Hilfeangeboten freier und kommunaler Träger kam es nicht zur institutionellen Trennung der Zuständigkeiten für alleinstehende wohnungslose Männer einerseits und Alleinerziehende/Familien andererseits. So wurde beim Aufbau der Wohnungslosenhilfe in Ostdeutschland von vornherein ein anderer Ansatz gewählt als im

Westen: **Kommunaler, präventiver und zielgruppenübergreifender**. Dies ist eine Herausforderung für die westlich geprägte Wohnungslosenhilfe. Die historisch gewachsenen Konzepte des Westens können nicht ohne weiteres auf die östlichen Bundesländer übertragen werden.

Die Sozial(hilfe)- und Wohnungspolitik müssen sich nach wie vor auf diese **besondere Ausgangslage in den neuen Bundesländern** einstellen, auch wenn sich die zukünftigen Anforderungen für die Wohnungslosenhilfe in den neuen Bundesländern nicht prinzipiell von denen in den alten Bundesländern unterscheiden. Notwendig sind hier deshalb zusätzlich:

- ▶ Besondere Anstrengungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Kooperation mit den freigemeinnützigen Trägern, differenzierte und

bedarfsgerechte Hilfen für wohnungslose Männer und Frauen neu aufzubauen und weiterzuentwickeln.

- ▶ Förderprogramme des Bundes und der Länder zum Aufbau differenzierter Hilfen nach § 72 BSHG (Qualifikation, Informationsaustausch, Startfinanzierung, Öffentlichkeitsarbeit etc.).
- ▶ Aufrechterhaltung der sozial- und wohnungspolitischen Sonderförderungen solange die besonderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen es erforderlich machen.

Entwicklungen in der kommunalen Obdachlosenhilfe

Ein Wendepunkt für die kommunale Obdachlosenhilfe war die Empfehlung des Deutschen Städtetages zur Organisation der Hilfen für Obdachlose (1987). Damit wurde die jahrzehntelange ordnungspolitische

Konzeption kommunaler Obdachlosenhilfe durch ein sozial- und wohnungspolitisches Konzept abgelöst.

Die Empfehlung führte erstmals als Fortführung des (Familien-) Obdachlosenbegriffs das Konzept des Wohnungsnotfalls ein. Schloss diese Definition in ihrer ursprünglichen Form noch die „Nichtsesshaften“, d.h. die alleinstehenden Wohnungslosen aus, so wurde sie in den Folgejahren durch Wissenschaft und Praxis weiterentwickelt, um sie den durch die Neuorganisation der kommunalen Obdachlosenhilfe veränderten Bedingungen anzupassen. Der Deutsche Städtetag hat allerdings bis heute diese fachliche Weiterentwicklung nicht zum Anlass für eine Überarbeitung seiner veralteten Konzeption genommen.

Veränderungen in der ordnungsrechtlichen Unterbringungspraxis

In den letzten Jahren sind die Grenzen zwischen den ordnungsrechtlichen Unterbringungsformen von Alleinstehenden und Familien immer durchlässiger geworden. So ist in vielen kommunalen Schlicht- und Einfachwohnungen (Obdachlosenunterkünften) ein Anwachsen des Anteils Alleinstehender zu beobachten, die in Armut und sozialer Ausgrenzung leben. Sie werden aber von den sozialen Diensten der Wohnungslosenhilfe nicht erreicht. Der zunehmende Anteil alleinstehender Personen ohne ausreichende Wohnung ist zum einen auf eine Veränderung der Einweisungspraxis der Kommunen für alleinstehende Wohnungslose und zum andern auf den Auszug von Familien zurückzuführen, die gezielt mit Wohnungen versorgt wurden. Im Allgemeinen wurde die sozialrechtlich vollzogene

Einbeziehung von (alleinstehenden) Obdachlosen in kommunalen Obdachern unter den § 72 BSHG in der Praxis der Hilfen nach § 72 BSHG nicht nachvollzogen.

Ausbau der Prävention nach § 15 a BSHG

Mit der Realisierung der langjährigen Forderung der Wohnungslosenhilfe, die Kann-Bestimmung des §15 a BSHG in eine Soll-Bestimmung zu verwandeln, wurde der Aus- und Aufbau präventiver Systeme nach § 15 a BSHG seit der BSHG-Reform von 1996 weiter verstärkt. Auch die hohen gesellschaftlichen Kosten der Wohnungslosigkeit motivierten Politik und Verwaltung: Neben der Akuthilfe etabliert sich immer deutlicher ein Präventionssystem (Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten) in kommunaler Trägerschaft. Aufgrund der restriktiven Definition von Wohnungsnotfäl-

len und der besonderen Lebensumstände Alleinstehender greift die Prävention bei diesem Personenkreis allerdings kaum.

Verstärkung des Wohnquartier- und Stadtteilbezugs kommunaler Obdachlosenhilfe

Der Anteil alleinstehender Personen in Wohnungen, bei denen ein Unterstützungsbedarf besteht, nimmt zu. Dieser Personenkreis konzentriert sich aber überwiegend in Stadtquartieren, die als soziale Brennpunkte zu bezeichnen sind.

Im Ergebnis führt diese Entwicklung zu einem starken Handlungsdruck auf die bis dahin eher zentralisierten Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe. So hat sich in jüngster Zeit im Bereich der stationären Hilfen das dezentrale „stationäre“ Wohnen in einer Normalwohnung (im Stadtquartier) entwickelt oder das

gesamte Hilfesystem wird dezentraler organisiert. Durch neue Ansätze zur Gemeinwesenarbeit und zum Quartiersmanagement im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und Armutsbekämpfung (z.B. Bund / Länderprogramm „Die Soziale Stadt“) wird dieser Dezentralisierungsdruck auf die Wohnungslosenhilfe verstärkt.

Die Neuentwicklungen in den Feldern der akuten Obdachlosenhilfe, der Prävention und der Arbeit in sozialen Brennpunkten werden seit einiger Zeit unter dem Konzept Wohnungsnotfallhilfe gebündelt und weit reichende Reorganisationsvorschläge mit Konsequenzen für die Wohnungslosenhilfe gemacht.

Mit diesen Vorschlägen muss sich die Wohnungslosenhilfe kritisch auseinander setzen und ihren Standort im Verhältnis zur kommunalen Obdachlosenhilfe neu bestimmen.

Neue rechtliche Rahmenbedingungen durch die Reform der Verordnung zu § 72 BSHG

Mit der ab 1.08.2001 geltenden neuen Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG wird ein mehr als 20 jähriger Reformprozess, den die Bundesarbeitsgemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge maßgeblich vorangetrieben hat, zu einem vorläufigen Abschluss gebracht.

Durch die Ablösung des alten Nichtsesshaftenbegriffs wird eine zeitgemäße und treffgenauere Zielgruppenbeschreibung erreicht, die sich in erster Linie an konkreten Lebenslagen orientiert. Angestrebt wird vom Ordnungsgeber dadurch auch, die begriffliche Trennung zwischen Personen ohne ausreichende Unterkunft und Nichtsesshaften zugunsten einheitlicher Hilfen für

Wohnungslose im Rahmen der Zuständigkeit eines bestimmten Sozialhilfeträgers aufzugeben.

Die Beteiligung der Hilfesuchenden bei der Ermittlung des Hilfebedarfs und der Aufstellung eines Gesamtplans sowie die Betonung des verbundenen Einsatzes der unterschiedlichen Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Leistungsgesetzen ermöglicht und erfordert eine neue Qualität der Kooperation und Planung auf allen Ebenen.

Auch der Hinweis auf gewaltgeprägte Lebensumstände und die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung als Tatbestände, die besondere Lebensverhältnisse darstellen, bietet die Chance für eine praxisgerechtere Hilfe.

Die BAG Wohnungslosenhilfe sieht aber auch Risiken bei einigen

Regelungen. Sie befürchtet eine nicht an der konkreten Situation der Betroffenen, sondern an anderen Erwägungen orientierte Auslegung und Verwaltungspaxis der Sozialhilfeträger insbesondere im Zusammenhang mit den Bestimmungen zu

- ▶ der Verpflichtung der Betroffenen nach eigenen Kräften bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken;
- ▶ dem Vorrang der Dienstleistungen der Beratung und persönlichen Unterstützung gegenüber Geld- und Sachleistungen;
- ▶ den Voraussetzungen Gesamtplan vor Aufnahme, Prüfung der Notwendigkeit und der Erfolgsaussichten nach spätestens sechs Monaten für Hilfen in vollstationärer Form.

Die Wohnungslosenhilfe ist deshalb aufgefordert, die Umsetzung der

neuen Verordnung kritisch zu prüfen und den neuen rechtlichen Rahmen konzeptionell und hilfepraktisch mit Leben zu erfüllen.

Die Gesamtheit dieser Entwicklungstendenzen bildet den Hintergrund für die veränderte Aufgabenstellung der Wohnungslosenhilfe zu Beginn eines neuen Jahrhunderts.

Auf die daraus erwachsenden Herausforderungen muss die Wohnungslosenhilfe Antworten zu ihrem Selbstverständnis und Auftrag sowie ihren grundsätzlichen Zielen und Wegen geben.

IV. Anforderungen an die Ausgestaltung des rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmens der Wohnungslosenhilfe

Die Wohnungslosenhilfe ist auf verlässliche, klare und praxisgerechte Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesgesetzgeber sowie der Kommunen angewiesen. Die in der BAG Wohnungslosenhilfe zusammengeschlossenen Organisationen setzen sich im Rahmen ihrer politischen Anwaltschaft für die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen ein. Die Gesellschaftspolitik muss die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen für den Zugang der Menschen, die in Armut, Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung leben, zu allen wichtigen gesellschaftlichen Sektoren sicherstellen.

Ohne verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu allen Ressourcen für ein menschenwürdiges Leben kann die Wohnungslosenhilfe angesichts der Verschärfung sozialer Ausgrenzungsprozesse ihren Auftrag, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Überwin-

dung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu leisten, nicht erfüllen.

Deshalb setzen wir uns für aufeinander abgestimmte politische Programme und gesetzliche Regelungen ein. Wir fordern deshalb über die Wohnungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialhilfepolitik hinaus die Berücksichtigung der Belange wohnungsloser und sozial ausgegrenzter Menschen in allen relevanten Politikfeldern.

Verfassungsrecht auf Wohnen

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert eine verfassungsrechtliche Absicherung des Rechtes auf Wohnen. Dies sollte über die Festschreibung einer Pflicht des Staates zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums als Verfassungsauftrag in Verbindung mit einer verfassungsrechtlichen **Grenze für Zwangsräumungen** realisiert werden: Danach dürfte eine Räumung von Wohnraum nur vollzo-

gen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Damit könnte auch der Artikel 31 der Europäischen Sozialcharta des Europarats in der Fassung von 1996 sinnvoll umgesetzt werden.

Soziale Grundsicherung

Die BAG Wohnungslosenhilfe schließt sich angesichts der hohen Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialhilfebedürftigkeit der Forderung der Nationalen Armutskonferenz nach einer existenzsichernden sozialen Grundsicherung an. Diese Weiterentwicklung der Sozialhilfe ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verhinderung von Armut, sozialer Ausgrenzung, Wohnungsverlusten und damit letztlich auch Wohnungslosigkeit. Die BAG Wohnungslosenhilfe wendet sich gegen Bestrebungen, **das Bedarfsdeckungs- und Individualitätsprinzip der Sozialhilfe** direkt oder indirekt in Frage zu stellen.

1. Sozialhilfepolitik

Verbesserung der Prävention von Wohnungsverlusten

Die Mietschuldenübernahme nach § 15 a BSHG ist eine „Soll-Leistung“. Dieses ist aus unserer Sicht nicht zufrieden stellend. Nicht ausreichend ist auch die Beschränkung der Mitteilungspflicht der Gerichte ausschließlich auf Fälle, in denen eine Kündigung wegen Mietschulden erfolgt und diese vermutlich in der Zahlungsunfähigkeit des Mieters begründet sind. Nur ein Teil der Kündigungen ist in Mietschulden begründet; eine zunehmende Zahl von Kündigungen stützt sich auf andere Vertragsverstöße des Mieters. Vertragswidriges Verhalten, das zur Kündigung führen kann, ist häufig Folge besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Bei rechtzeitiger Information der Sozialhilfe bzw. von ihr beauftragter

Stellen der Wohnungslosenhilfe wäre die Möglichkeit erheblich verbessert, eine Räumung der Wohnung durch Vereinbarungen mit dem Mieter und dem Vermieter über begleitende Hilfen abzuwenden.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert, bei wirtschaftlicher Hilfebedürftigkeit einen unbedingten Rechtsanspruch auf Leistung von Sozialhilfe durch **Übernahme von Mietschulden** zur Sicherung der Wohnung einzuführen und die Mitteilungspflicht der Gerichte auf Räumungsklagen wegen anderer Vertragsverstöße auszuweiten.

Fortentwicklung der Hilfe nach § 72 BSHG

Die Bestimmungen des § 72 BSHG sind zwar insgesamt eine ausreichende Grundlage für die Sicherung einer bedarfsgerechten und dem Stand der Fachkenntnisse entsprechenden

Hilfe für Wohnungslose, jedoch zeigt die Erfahrung der Wohnungslosenhilfe, dass noch Mängel bestehen, die eine Realisierung der grundsätzlich bestehenden Ansprüche erschweren.

Einheitlicher Definitionsansatz für den Personenkreis des § 72 BSHG in allen Rechtsvorschriften

Während § 72 BSHG und die Verordnung bei der Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises auf die Verbindung besonderer Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten abstellt, also einen lebenslagenbezogenen Ansatz hat, orientieren sich die Ausführungsgesetze der meisten Länder noch an der Zugehörigkeit zu Randgruppen; ihnen liegt ein **personengruppenbezogenes Problemverständnis** zugrunde. Diese Inkongruenz der Rechtsvorschriften erschwert eine einheitliche Rechtsauslegung, erhöht die Gefahr

fachlich falscher Entscheidungen der Träger der Sozialhilfe bei Hilfeplanung und -durchführung und lässt Hilfebedürftige über mögliche Leistungsansprüche und zuständige Träger der Sozialhilfe im Unklaren. Die BAG Wohnungslosenhilfe strebt deshalb eine Änderung aller Rechtsvorschriften mit dem Ziel an, die gruppenspezifischen Definitionen durch eine an Lebensverhältnissen orientierte Abgrenzung des Personenkreises zu ersetzen.

Wir fordern eine schnelle Umsetzung der 2001 reformierten Durchführungsverordnung zu § 72 BSHG durch alle örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und eine entsprechende Novellierung der Landesausführungsgesetze zum BSHG durch alle Bundesländer. Dabei muss der anachronistische Begriff der Sesshaftmachung endlich aufgegeben werden.

Verbesserte Anspruchsgrundlagen für Paare

Als problematisch gestaltet sich die Leistungsgewährung, wenn Paare in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben. Zwar wird die Beratung und persönliche Unterstützung des/der Hilfesuchenden und seiner/ihrer Angehörigen ausdrücklich als Maßnahme der Hilfe nach § 72 BSHG benannt, die grundsätzliche Ausgestaltung der Sozialhilfe als Individualhilfe und die Beschränkung der Einbeziehung der Angehörigen auf Maßnahmen der Beratung und persönlichen Unterstützung behindern jedoch eine Ausgestaltung der Hilfe, die auf einer einheitlichen Hilfeplanung und Durchführung beruht. Dies führt dazu, dass Leistungen der Hilfe nach § 72 BSHG häufig nur einem der Partner gewährt werden und fachlich gebotene Hilfen zum Erhalt der in der Partnerschaft bestehenden tragfähigen

sozialen Beziehungen unterbleiben, weil in ihre Durchführung der Partner/die Partnerin mit einbezogen werden müsste. Aus der Sicht der BAG Wohnungslosenhilfe ist deshalb in den Rechtsvorschriften eine Klarstellung geboten, dass der Leistungsanspruch der Hilfe nach § 72 BSHG auch alle Maßnahmen umfasst, die notwendig und geeignet sind, bestehende soziale Beziehungen des/der Hilfebedürftigen zu erhalten und zu festigen und jeder Partner für sich anspruchsberechtigt ist.

Berücksichtigung von Kindern, die mit einem Elternteil zusammenleben, bei der Gestaltung der Hilfe nach § 72 BSHG

Nach wie vor ungelöst ist auch das Problem der Sicherung einer bedarfsgerechten und umfassenden Hilfe für Frauen und Männer mit Kindern. Rechtsprechung und Literatur gehen davon aus, dass Kinder,

insbesondere wenn sie mit Angehörigen zusammenleben, keine besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 72 BSHG haben und deshalb entsprechende Leistungsansprüche für sie nicht bestehen. Die oft dringend notwendigen speziellen Hilfeangebote für Kinder von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten werden häufig nicht mitfinanziert. Ein Rückgriff auf die Leistungsansprüche nach dem [Kinder- und Jugendhilfegesetz](#) ist oft problematisch, weil trotz bestehender besonderer sozialer Schwierigkeiten die/der Erziehungsberechtigte zu einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung in der Lage ist oder der Träger der Jugendhilfe die Auffassung vertritt, dass die Einrichtung bedarfsgerechte Leistungen der Jugendhilfe nicht erbringen kann.

Die BAG Wohnungslosenhilfe setzt sich deshalb dafür ein, in diesen Fällen eine [sinnvolle Kombination](#)

[von Maßnahmen nach dem Kinder- u. Jugendhilfegesetz und nach § 72 BSHG](#) vorzunehmen. Kinder und Jugendliche, die mit einem dem Personenkreis des § 72 BSHG angehörenden Elternteil zusammenleben (können), sind durch Kooperation mit der Jugendhilfe in die Hilfestellung nach § 72 BSHG einzubeziehen.

[Verbesserte Anspruchsgrundlagen für Staatenlose und ausländische Staatsangehörige](#)

Die BAG Wohnungslosenhilfe lehnt grundsätzlich eine Beschränkung der Hilfeangebote auf deutsche Staatsangehörige ab. Dieser Teil des Arbeitsfeldes ist aber nicht hinreichend abgesichert.

Die bestehende Rechtslage trägt den in vergangenen Jahrzehnten eingetretenen [Veränderungen beim Anteil der nichtdeutschen Staatsangehörigen](#) an der Einwohnerschaft

der Bundesrepublik Deutschland, dem europäischen Einigungsprozess sowie den infolge des Fortfalls des Ostwestkonfliktes eingetretenen Entwicklungen keine Rechnung. Nach wie vor stellt sich die Hilfe nach § 72 BSHG für einen großen Teil von staatenlosen und ausländischen Staatsangehörigen als eine Kannleistung dar, die im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der Sozialhilfe steht. Dies gilt auch für solche Personen, die bereits lange und mit einem dauernden Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland leben. Durch die Beschränkung ihrer sozialhilferechtlichen Rechtsansprüche auf lediglich existenzsichernde Hilfen wie die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Krankenhilfe wird die alleine für sie in Betracht kommende (Wieder-)eingliederung in übliche Lebensverhältnisse der Bundesrepublik nahezu ausgeschlossen. Die BAG fordert die Begründung eines Rechtsanspruches auf Hilfe nach § 72 BSHG

für staatenlose und ausländische Staatsangehörige mit einem zeitlich unbegrenzten Aufenthaltsstatus.

Angemessene Umsetzung des § 93 BSHG

Mit der gesetzlichen Einführung (§ 93 BSHG) eines marktorientierten Wettbewerbs unter den Anbietern sozialer Dienste in der Sozialhilfe hat sich das bisherige System wesentlich geändert. Die privat-gewerblichen Anbieter sozialer Dienstleistungen sind den freigemeinnützigen Trägern gleichgestellt, die Beziehungen werden nunmehr durch Leistungsvereinbarungen unter der Maßgabe von mehr Effektivität und mehr Effizienz geregelt. Die BAG Wohnungslosenhilfe ist in Sorge, dass eine nicht fachgerechte Umsetzung des § 93 BSHG zu Lasten eines vielfältigen und bedarfsgerechten Angebots in der Wohnungslosenhilfe geht.

Es besteht die Gefahr, dass eine Reduktion auf den Preiswettbewerb die Hilfeangebote für die Personengruppen, die über keine eigene Kaufkraft verfügen und somit ihre Bedarfe nicht marktgängig anmelden können, einschränken und ausdünnen kann. Die Folgen liegen auf der Hand: In Bereichen wie der Wohnungslosenhilfe könnte das erreichte Niveau der Hilfen nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Die Chancen des § 93 könnten andererseits darin liegen, die Leistungsangebote transparent zu beschreiben, langfristige Finanzierungssicherheit zu bekommen und Hilfeleistungen umfassend zu dokumentieren.

Die BAG W wird sich weiterhin an einer sachgerechten Umsetzung des § 93 beteiligen.

2. Wohnungspolitik

Sozialer Wohnungsbau und Städtebau

In der Wohnungspolitik fordert die BAG Wohnungslosenhilfe ein stetes und finanziell ausreichendes Engagement von Bund, Ländern und Gemeinden im sozialen Wohnungsbau. Wir treten für eine Reform des sozialen Wohnungsbaus ein, die seit langem überfällig ist. Der Gesetzgeber muss dabei Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten BürgerInnen vorrangig Zugang zu Sozialwohnungen bzw. bezahlbaren Wohnungen einräumen.

Programme wie das Programm „Soziale Stadt“ müssen stärker mit Fördermöglichkeiten zur Schaffung von Teilhabe und Chancen für die Menschen in gefährdeten Stadtteilen ausgestattet werden. Allein mit baulichen Maßnahmen können die soziale Ausgrenzung und die soziale

Erosion städtischer Wohngebiete nicht wirksam eingedämmt oder verhindert werden.

Bundeseinheitliche Statistik

Verlässliche Zahlen sind eine unabdingbare Grundlage für die Wohnungspolitik genauso wie für eine bedarfsgerechte Sozialarbeit und eine wissenschaftliche Ursachenforschung. Deswegen ist die Bundesregierung aufgefordert, auf der Basis der vom Statistischen Bundesamt 1998 vorgelegten **Machbarkeitsstudie** umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bundeseinheitliche Statistik zu schaffen, die auch nach Geschlecht spezifiziert ist.

3. Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktpolitik muss die Zugangschancen wohnungsloser und sozial ausgegrenzter Menschen zu allen **Förderprogrammen** verbessern.

Vielfach sind dabei **administrative Hemmnisse zu beseitigen**. Für solche Personen, für die ein Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, müssen angemessene Beschäftigungs-, Organisations- und Entlohnungsformen in Abstimmung mit der Sozial- und Arbeitsverwaltung geschaffen werden.

4. Gesundheitspolitik

Die Gesundheitspolitik muss Sorge tragen, dass der kassenärztliche Sicherstellungsauftrag auch die wohnungslosen Menschen erreicht. Zwar sind mit § 37 BSHG (Krankenhilfe) und §72 (2) Sozialgesetzbuch rechtliche Grundlagen vorhanden, um wohnungslosen und sozial ausgegrenzten Menschen Zugang zur **medizinischen Versorgung** zu schaffen. Es bedarf politischer Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene, um neue Kooperations- und Finanzierungsmodelle zu entwickeln und zu erproben.

5. Innenpolitik

Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen Wohnungslose

Mit großer Sorge beobachtet die BAG Wohnungslosenhilfe die bereits in manchen Städten übliche Praxis, durch ordnungsbehördliche Maßnahmen (Straßensatzungen, Gefahrenabwehrverordnungen, Allgemeinverfügungen) den Aufenthalt von Wohnungslosen auf Straßen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Räumen einzuschränken bzw. zu reglementieren und bestimmte Verhaltensweisen (Betteln, Alkoholenuss in der Öffentlichkeit, Übernachten im Freien) pauschal zu untersagen und zwar auch dann, wenn davon keine konkrete Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeht oder ein Verstoß gegen sonstige Gesetze. Die BAG Wohnungslosenhilfe hält die genannten Regelungen nicht für rechtmäßig, zumal für Wohnungslose

der öffentlichen Raum notgedrungen der Raum für ihren Aufenthalt ist und deshalb die Möglichkeit, dort nach eigenen Vorstellungen zu leben, für sie von existenzieller Bedeutung ist.

Die Innenpolitik darf nicht die sozialpolitischen Maßnahmen durch überzogenes Sicherheits- und Ordnungsdenken unterlaufen. Wohnungslose Menschen sind in der Regel eher Opfer von Gewalt und Kältetod, als dass von ihnen eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht. Die Wohnungslosenhilfe betrachtet es als ihre Aufgabe, allen Bestrebungen entgegenzuwirken, mit polizeilichen oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen das öffentliche Auftreten von Menschen in Armut zu verhindern. Sie wird ihrerseits über Streetwork alle fachlich gebotenen Maßnahmen ergreifen, um den betroffenen wohnungslosen Menschen zu helfen.

6. Europäische Kooperation und Vernetzung

Fast parallel zur deutschen Einheit beschleunigte sich der europäische Einigungsprozess. Er rückte ins öffentliche Bewusstsein, dass Armut, Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung nicht mehr nur von nationalen Bedingungen abhängig sind. Wohnungslosigkeit gibt es in allen 16 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in schnell wachsendem Umfang auch in den auf Beitritt wartenden osteuropäischen Staaten. Wohnungslosigkeit, soziale Ausgrenzung und Maßnahmen zu ihrer Überwindung sind damit auch von Entscheidungen auf europäischer Ebene betroffen.

Mehr Initiativen von der europäischen Ebene in der Sozial- und Wohnungspolitik Die europäischen Verträge sehen im Bereich der Wohnungspolitik keine und - seit dem Amsterdamer Vertrag - in der Sozial-

politik nur minimale Kompetenzen der europäischen Union vor. Auch wenn es in keiner Weise sinnvoll ist, Kernbereiche dieser Politikfelder auf die europäische Ebene zu verlagern, so sind doch vertraglich geregelte Rahmenbedingungen auf diesen Gebieten umgehend notwendig.

Es geht nicht um direkte legislative Funktionen im Rahmen einer europäischen Wohnungspolitik, sondern um die klare und ausdrückliche Anerkennung der Rolle des Wohnens in der Sozialpolitik und in anderen Politikfeldern. Für den Bereich des Wohnens fordern wir daher von der Bundesregierung, von anderen nationalen Regierungen und der europäischen Kommission konkrete Initiativen für ein wohnungspolitisches Konzept, das nationale Wohnungspolitik ins. durch folgende Maßnahmen subsidiär ergänzt:

- ▶ Reform der Sozialfonds mit dem Ziel, auch Projekte mit dem

Schwerpunkt Verhinderung sozialer Ausgrenzung im Wohnungsbereich zu fördern. Eine ausschließliche Beschränkung auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ist nicht sinnvoll.

- ▶ Initiativen zur Schaffung und Angleichung der nationalen Statistiken mit dem Ziel einer europäischen Statistik zur Wohnungslosigkeit.
- ▶ Einrichtung von Wohnungsstellen (focal points) in jeder Generaldirektion der europäischen Kommission, um in systematischer Weise die Auswirkungen aller europäischen Politikbereiche auf die Wohnverhältnisse zu evaluieren.

Für den Bereich der Sozialpolitik müssen die Neuregelungen des Amsterdamer Vertrages zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zur Schaffung praxistgerechter europäischer **Arbeitsbekämpfungsprogramme** ge-

nutzt werden, die auch Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit einbeziehen. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Facharbeitsgemeinschaften auf Bundesebene sind bei der Umsetzung der europäischen Armutsprogramme in nationale Aktionspläne auf allen Ebenen an der Planung, Durchführung und Evaluation solcher Programme zu beteiligen.

Kooperation und Vernetzung der Wohnungslosenhilfe in Europa im Rahmen von FEANTSA

Die BAG Wohnungslosenhilfe hat schon 1989 mit befreundeten nationalen Dachverbänden anderer europäischer Staaten den „Europäischen Dachverband Nationaler Organisationen, die mit Wohnungslosen arbeiten“ (FEANTSA) mit Sitz in Brüssel gegründet und arbeitet dort aktiv mit.

Wir erwarten, dass die europäische Kommission und die Bundesregierung

die Stabilisierung von Dachverbänden wie FEANTSA unter dem Amsterdamer Vertrag aktiv unterstützt und fördert. Die BAG Wohnungslosenhilfe möchte die Rolle von FEANTSA auch in Hinsicht auf den Erweiterungs- und Beitrittsprozess osteuropäischer Staaten stärken und fördern.

Ferner müssen europäisch ausgerichtete Tagungen der Wohnungslosenhilfe, Austausch von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie europäische Förderprogramme für die Wohnungslosenhilfe auf nationaler Ebene nicht nur unterstützt, sondern zu ihrer Realisierung auch angemessen kofinanziert werden.

Wir fordern Organisationen, Institutionen und Verbände in Deutschland auf, aktiv die Mitgliedschaft von FEANTSA zu suchen, um den europäischen Austausch- und Integrationsprozess auch in der Wohnungslosenhilfe voranzutreiben.

V. Das Hilfesystem: Auf dem Weg zur bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe

1. Zielsetzung und Aufgabe

Trotz der vielfältigen Überschneidungen mit anderen Hilfesystemen der Sozialarbeit, ist die **Wohnungslosenhilfe ein eigenständiges Hilfesystem mit einem speziellen Hilfeauftrag**. Als Antwort auf die Lebens- und Problemlagen der Betroffenen verfolgen Sozialarbeit, Sozialplanung und Fachpolitik in der Wohnungslosenhilfe folgende grundsätzlichen Ziele:

- ▶ Umfassende Verhinderung und Überwindung der **Armut** in allen Lebensbereichen durch Erschließung der lebensnotwendigen materiellen Ressourcen sowie durch die Erschließung von Qualifizierungs-, Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen
- ▶ Stärkung der **Selbsthilfekräfte**, des Selbstvertrauens und der Eigenständigkeit durch Beratung und Unterstützung

- ▶ Überwindung der **sozialen Ausgrenzung**, in dem die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und der Zugang zu den zuständigen spezialisierten Dienstleistungen der Sozialarbeit und anderen Sozialleistungssystemen erschlossen wird
- ▶ Überwindung oder Verhütung der Verschlimmerung der **individuellen Lebenskrisen** u.a. durch die Erschließung und Absicherung von Behandlung, Pflege, Rehabilitation und Therapie für die Betroffenen
- ▶ Schaffung der Voraussetzungen zur Erfahrung und Stabilisierung persönlicher Bindungen und Beziehungen durch entsprechende Maßnahmen im kulturellen Bereich, im Freizeitbereich und in der Nachbarschaft
- ▶ Geeignete Maßnahmen zur Überwindung gewaltgeprägter Lebensverhältnisse ins. wohnungsloser Frauen

- ▶ Überwindung der Wohnungslosigkeit durch Vermittlung in menschenwürdige Wohnungen, Verhinderung des (erneuten) Wohnungsverlustes und Stabilisierung des Wohnumfeldes bei unzumutbaren Wohnverhältnissen

Die Eigenständigkeit und Professionalität der Wohnungslosenhilfe beruht darauf, die Grundversorgung und -sicherung der Betroffenen sicherzustellen und die soziale Ausgrenzung in Kooperation mit den anderen Spezialdisziplinen der Sozialarbeit und den zuständigen gesellschaftlichen Institutionen dauerhaft zu überwinden. Sie kann und will deren Arbeit nur so lange stellvertretend wahrnehmen, wie es ein menschenwürdiges Leben erfordert. Sie will keine Institution mit einer Sonderstellung, kein Ghetto für die Armen und sozial Ausgegrenzten, sondern mitten im Gemeinwesen tätig sein.

2. Rechts- und Finanzierungsgrundlagen

Die Wohnungslosenhilfe wird in ihrer Arbeit im Wesentlichen durch die sozialleistungs- ins. sozialhilfe-rechtlichen Bestimmungen einerseits und durch ordnungsrechtliche Regelungen andererseits geprägt.

Grenzen des Ordnungsrechts

Die Wohnungsnot von Menschen, die in sozialer Ausgrenzung, persönlicher Isolation und Armut leben, führt häufig zu ordnungsbehördlichen Eingriffen. Dies beruht darauf, dass Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsrecht als **Störung der öffentlichen Ordnung** betrachtet wird, die von den zuständigen Behörden, den Gemeinden, durch Unterbringung in vorübergehend zu nutzende Unterkünfte zu beseitigen ist.

Ist eine Person „unmittelbar von Wohnungslosigkeit betroffen“, so muss die Wohnungslosenhilfe das zur Beseitigung der unmittelbar existenzbedrohenden Lebenssituation zur Verfügung stehende ordnungsrechtliche Instrumentarium nutzen, aber auch Überschreitungen der Eingriffskompetenz der Ordnungsbehörden begegnen.

§ 72 Bundessozialhilfegesetz als rechtliche Basis

Eine Beschränkung auf das Ordnungsrecht wird der komplexen Lebenssituation der Betroffenen nicht gerecht. Erst über die Realisierung und Ausschöpfung der sozialleistungsrechtlichen Möglichkeiten können die Folgen von Armut und sozialer Ausgrenzung gemildert, beseitigt oder kann die Lebenssituation stabilisiert werden. Von zentraler Bedeutung für eine fachgerechte

Wohnungslosenhilfe ist dazu die **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG**, weil sie als einzige leistungsrechtliche Vorschrift an die Verbindung besonderer Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten anknüpft und sich nicht auf Hilfemaßnahmen beschränkt, die jeweils nur einen Teilbedarf decken. Mit diesem umfassenden Hilfeansatz wird der durch die Kombination unterschiedlicher Problemlagen geprägten komplexen Lebenssituation der Betroffenen ebenso Rechnung getragen wie deren fehlenden oder eingeschränkten Fähigkeiten, diese aus eigenen Kräften zu überwinden. Erst damit ist die rechtliche Basis für eine Wohnungslosenhilfe gegeben, die Erstversorgung und Hilfe bei einer nachhaltigen Integration in übliche Lebensverhältnisse aus „einer Hand“ bietet.

Erschließung komplementärer Rechts- und Finanzierungsgrundlagen

Bei Fortschreiten der Kommunalisierung und arbeitsteiligen Bearbeitung sozialer Ausgrenzung kann und sollte sich die Wohnungslosenhilfe komplementäre Rechts- und Finanzierungsgrundlagen erschließen, denn nicht alle grundsätzlichen Ziele können allein auf der Basis des § 72 BSHG erreicht werden. Dazu können gehören:

- ▶ Mischfinanzierungen für kooperative Aufgabenerfüllung mit anderen Partnern und unterschiedlichen Kostenträgern
- ▶ Finanzierung von speziellen Hilfen wie Gesundheitsversorgung, Arbeitshilfen und Wohnhilfen auf der Basis der entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten
- ▶ Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) neben BSHG bei Familien mit Kindern

- ▶ Private Finanzierungsmodelle bei der Kooperation mit Wohnungsunternehmen im präventiven Bereich

3. Anforderungen an die bürger- und gemeindenahe Organisation der Wohnungslosenhilfe

Zur Umsetzung der Grundsätze und Ziele ist es erforderlich, dass die Wohnungslosenhilfe eine einheitliche Ausrichtung nach grundlegenden Organisationsprinzipien erhält. Damit wird die Richtung eines Entwicklungsprozesses bestimmt, der die sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe im Sinne einer lernenden Organisation flexibel an veränderte Bedarfslagen anpasst. Damit soll ein Veränderungs- und Transformationsprozess in Richtung auf eine **bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe** vorangetrieben werden.

BÜRGERNÄHE der Wohnungslosenhilfe wird durch Bedarfsorientierung, Differenzierung, Erreichbarkeit und präventive Orientierung sichergestellt.

Bedarfsorientierung: Grundlage der Organisation der Wohnungslosenhilfe ist die lebenslagenorientierte Erhebung und Feststellung des Hilfebedarfs und die Orientierung an der konkreten Lebenswelt der Betroffenen. Insbesondere sind alle Hilfeangebote unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu organisieren.

Differenzierung: Wohnungslosenhilfe bietet umfassende und aufeinander abgestimmte Hilfen an, um den vielschichtigen Bedarfslagen ihrer Zielgruppen gerecht zu werden. Das generelle Prinzip für die fachliche Differenzierung der Hilfeangebote in der Wohnungslosenhilfe ist die bedarfsgerechte Leistungserbrin-

gung. Eine **organisatorische Differenzierung**, d.h. die Ausgründung oder Neugründung eines separaten Dienstes, sollte immer dann erfolgen, wenn die Zielgruppe sonst nicht erreicht werden kann.

Erreichbarkeit: Die Organisationsformen des Hilfesystems und der Hilfeangebote dürfen nicht zur Ausgrenzung Betroffener führen. Nicht erreichten oder ausgegrenzten Betroffenen ist durch eine entsprechende Reorganisation des Hilfesystems der Zugang zu den Hilfeangeboten zu erschließen. Dies macht in jedem örtlichen Hilfesystem **niedrigschwellige** oder aufsuchende Hilfeformen erforderlich. Wohnungslosenhilfe ist Hilfe zum Bleiben, auch für die („ortsfremden“) zugewanderten Armen.

Präventive Orientierung: Wohnungslosenhilfe ist präventiv auf die Verhinderung von Wohnungslosigkeit und sozialer Ausgrenzung hin orien-

tiert. Hilfeleistungen im Vorfeld sind sinnvoller als das Hilfesystem für wohnungslose Menschen selbst.

GEMEINDENÄHE wird durch die Organisationsprinzipien ambulante vor stationärer Hilfe, Regionalisierung, Dezentralisierung und Koordination und Vernetzung sichergestellt.

Ambulant vor stationär: Die Wohnungslosenhilfe bietet ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen in einem partnerschaftlichen Hilfeverbund an. Die Hilfeform muss mit Beteiligung der Klientinnen und Klienten nach dem individuellen Hilfedarf bestimmt werden. Teilstationäre und stationäre Hilfen kommen dann in Frage, wenn ambulante Hilfen nicht bedarfsdeckend sind oder nicht zur Verfügung stehen.

Regionalisierung: Hilfesystem und -angebote müssen im Rahmen der Regionen eines Bundeslandes

(Regierungsbezirke, gewachsene Regionen) entwickelt bzw. entsprechend umstrukturiert werden. Dabei gilt prinzipiell, dass regional ausgerichtete Angebote Vorrang vor überregionalen Angeboten haben.

Verbindliche Wohnungslosenhilfeplanung beseitigt die regionale Ungleichheit und die regional ungleiche Entwicklung der Hilfeangebote bei der Grundversorgung. Dabei werden Versorgungsregionen festgelegt, die dem Prinzip der gemeindenahen Versorgung genügen.

Dezentralisierung: Mit wachsender Einwohnerzahl der Versorgungsregionen sind Hilfesystem und -angebote innerhalb der Versorgungsregionen zu dezentralisieren und ihr sozial-räumlicher Bezug (Stadtteile bzw. Landkreisteile) ist sicherzustellen. Das Hilfesystem muss dem Bedarf angepasst werden, d.h. auch **stadtteil-/stadtbezirksbezogen**

organisiert werden, um gleichermaßen in der Grundsicherung und -versorgung, der Prävention und der quartierbezogenen sozial-integrativen Hilfen präsent zu sein.

Dort allerdings, wo es fachlich sinnvoll ist, müssen Angebote zentral organisiert bleiben.

Koordination und Vernetzung:

Wohnungslosenhilfe verbindet Hilfen bedarfsgerecht, differenziert und flexibel (Arbeit an den Schnittstellen) und entwickelt hierzu verbindliche und tragfähige Formen von **Kooperation, Vernetzung und Versorgungsverbundsystemen**. Sie grenzt Leistungsberechtigte nicht aus, sondern setzt sich für die Überwindung bestehender „Hilfesystemgrenzen“ ein und arbeitet gemeinsam mit den anderen zuständigen öffentlichen und freien Akteuren an der Entwicklung von integrierten Versorgungsstrukturen.

4. Handlungsfelder, Arbeitsgebiete und soziale Dienste der Wohnungslosenhilfe

Soll die Wohnungslosenhilfe unter veränderten Rahmenbedingungen ihre bisherigen Organisationsstrukturen und -formen zu einer bürger- und gemeindenahen Hilfe weiterentwickeln, muss sie ihre institutionelle und organisatorische Grundausrichtung verändern. Dies berührt im Wesentlichen drei Entwicklungsaufgaben:

- ▶ Die Erweiterung ihrer Handlungsfelder
- ▶ Die weitere Ausdifferenzierung der Arbeitsgebiete in der Wohnungslosenhilfe
- ▶ Die handlungsfeld- und fachgebietsbezogene Reorganisation ihrer sozialen Dienste

Die Wohnungslosenhilfe wird dazu in Zukunft stärker zwischen ihren Handlungsfeldern, Arbeitsgebieten

und sozialen Diensten unterscheiden müssen:

Handlungsfelder sind die grundlegenden Interventionspunkte der Wohnungslosenhilfe im Prozess der Überwindung der sozialen Ausgrenzung: Grundsicherung/-versorgung in Verbindung mit weiterführenden Hilfen, Prävention, sozial-integrative Hilfen im Quartier.

Arbeitsgebiete sind die Spezialgebiete, die die Wohnungslosenhilfe bis zu einem gewissen Grad intern entwickeln muss, um fachkompetent helfen zu können. Arbeitsgebiete müssen prinzipiell handlungsfeldübergreifend verstanden und entwickelt werden.

Soziale Dienste sind die einzelnen Organisationseinheiten der Hilfeangebote wie Heime, Tagesaufenthaltsstätten oder Beratungsstellen, die in einem, aber auch in mehreren

Handlungsfeldern und/oder Arbeitsgebieten aktiv sein können.

Erweiterung der grundlegenden Handlungsfelder der Hilfe

Bisher konzentrierte sich die Wohnungslosenhilfe vor allem auf das Handlungsfeld der Grundsicherung/-versorgung in Verbindung mit weiterführenden Hilfen. Dieses Handlungsfeld ist und bleibt der Kernbereich der Wohnungslosenhilfe.

Zur Umsetzung der bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe wird es erforderlich, dass die Wohnungslosenhilfe zwei weitere Handlungsfelder erschließt bzw. weiterentwickelt: Die Prävention und die sozial-integrativen Hilfen im Quartier. In beiden Handlungsfeldern ist die Wohnungslosenhilfe an verschiedenen Orten vereinzelt schon aktiv, vor allem im Bereich der sozial-integrativen Hilfen im Quartier. Alle Hand-

lungsfelder sind Ausprägungen der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG.

Grundsicherung/-versorgung in Verbindung mit weiterführenden Hilfen

In diesem Handlungsfeld wird die Absicherung der existenziellen Grundbedürfnisse wohnungsloser Menschen (Wohnen/Schlafen, Hygiene, Gesundheit, materielle Absicherung) gewährleistet. Darüber hinaus werden die weiterführenden Hilfen systematisch und umfassend vorbereitet und eingeleitet.

Sichergestellt werden muss die persönliche Begleitung der betroffenen Menschen und die Hilfeplanung als Voraussetzung dafür, dass nach der Grundsicherung/-versorgung die weiterführenden Hilfen bedarfsgerecht durchgeführt und abgestimmt werden können.

Präventive Hilfen gegen soziale Ausgrenzung und Wohnungsverlust

In diesem Handlungsfeld werden umfassende soziale Hilfen bereitgestellt, die Wohnungsverluste abwenden und dem sozialen Ausgrenzungsprozess frühzeitig entgegenwirken.

Dies gilt vor allem für die Menschen, die über die Mitteilungen von Räumungsklagen an die Fachstelle nicht erreicht werden.

Sozial-integrative Hilfen im Quartier

Um den Prozess der sozialen Ausgrenzung nachhaltig zu überwinden und das Wohnumfeld und die Wohnung nach Wohnungsbezug zu stabilisieren, muss die Wohnungslosenhilfe stärker als bisher sozial-integrative Hilfen im Quartier anbieten.

Dieses Handlungsfeld besteht nicht nur aus einzelfallbezogenen

nachgehenden Hilfen, sondern muss angesichts zunehmender sozialer Segregation auch Ansätze zur Gemeinwesenarbeit umfassen.

Weitere Differenzierung der Arbeitsgebiete der Wohnungslosenhilfe

Die Wohnungslosenhilfe muss sich angesichts der Vielfalt der Bedarfslagen weiter nach Arbeitsgebieten differenzieren. Dies macht neue Abstimmungsformen zwischen den verschiedenen sozialen Diensten nötig, die gemeinsam in einem Arbeitsgebiet arbeiten. Danach wird die Wohnungslosenhilfe ihre begonnene Differenzierung z.B. in folgenden Bereichen fortsetzen und vertiefen:

- ▶ Arbeits- und Qualifizierungshilfen
- ▶ Wohnhilfen
- ▶ Krankenhilfe, inklusive Pflege (medizinische Versorgung)
- ▶ Suchtkrankenhilfe
- ▶ Hilfe für junge Erwachsene

- ▶ Hilfen für Ausländer
- ▶ Psychiatrische Hilfen
- ▶ Altenhilfe

Die Differenzierung der Arbeitsgebiete der Wohnungslosenhilfe geschieht vorrangig durch Schaffung fachlich differenzierter, professioneller Abstimmungs- und Kommunikationsformen, die die Hilfe für die Betroffenen auf dem fachlich höchstmöglichen Niveau sicherstellen. Dort, wo dies nicht möglich ist oder nicht gelingt, kann die Wohnungslosenhilfe eigenständige, fachlich spezialisierte soziale Dienste entwickeln.

Insbesondere die Hilfe für Menschen in sogenannten Multiproblemlagen, die sich seit Jahren im Hilfesystem befinden und die einer umfassenden bedarfsangemessenen Versorgung im Sinne einer Langzeithilfe bedürfen, muss in der Wohnungslosenhilfe entsprochen werden, will

man sie nicht aus stabilisierenden Lebensbezügen herausnehmen. Hierzu muss die Wohnungslosenhilfe qualifizierte, zeitlich unbefristete Angebote schaffen, die den berechtigten Bedürfnissen nach Versorgung in einem privaten Raum entsprechen.

Handlungs- und fachgebietsbezogene Reorganisation sozialer Dienste der Wohnungslosenhilfe

Die BAG Wohnungslosenhilfe hält die folgenden Organisationsprinzipien für erforderlich, an denen sich die sozialen Dienste der Wohnungslosenhilfe in Zukunft messen müssen, um den Grundsätzen und den grundsätzlichen Zielen der Wohnungslosenhilfe gerecht zu werden.

- ▶ Sie müssen sich an den Handlungsfeldern und Arbeitsgebieten ausrichten und ihr spezifisches Leistungsangebot bestimmen.

- ▶ Je nach ihrer tatsächlichen oder möglichen Zielgruppe müssen sie prüfen, inwieweit sie in den Handlungsfeldern ein ausreichendes Leistungsangebot entwickelt haben und ihre Leistungsangebote ggf. entsprechend reorganisieren.
- ▶ Sie müssen prüfen, ob sie alle Betroffenen auch tatsächlich erreichen und ggf. ihre Organisationsform aufsuchender, kooperativer, gemeinde- und bürger-näher gestalten.
- ▶ Dazu ist mehr handlungsfeld- und fachgebietsbezogene Koordination und Vernetzung zwischen den einzelnen sozialen Diensten innerhalb der Wohnungslosenhilfe notwendig und entsprechend auszubauen (Vergl. Kap. VI).
- ▶ Gleichfalls ist zu prüfen, ob in den jeweiligen Arbeitsgebieten - je nach Bedarf und Maßgabe ihrer Grundsätze und Ziele - die Erschließung, Kooperation oder

das Angebot eigenständiger Hilfen notwendig ist. Im Fall fachlich eigenständiger Angebote, die nicht erschließbare oder nicht vorhandene andere fachliche Angebote ersetzen, ist in Abstimmung mit den Kostenträgern nach § 72 BSHG und entsprechenden anderen Kostenträgern, ggf. über Mischfinanzierung, ein personell, sachlich und räumlich qualifiziertes Hilfeangebot zu entwickeln, das den üblichen fachlichen Standards der jeweiligen Fachgebiete entspricht.

VI. Planung und Kooperation für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe

Die BAG W setzt sich dafür ein, die Planungs- und Kooperationskompetenz der Wohnungslosenhilfe zu stärken. Planung und Kooperation müssen dazu beitragen, die folgenden Ziele zu erreichen:

- ▶ Anwaltschaftliche Interessenvertretung der wohnungslosen Menschen
- ▶ Erhöhung der Bedarfsgerechtigkeit und Wirksamkeit der Hilfeleistungen und -angebote
- ▶ Verbesserung der Transparenz der Hilfeangebote für alle Beteiligten
- ▶ Erkennen und Schließen der vorhandenen Versorgungslücken der Hilfeangebote
- ▶ Gemeinsame Interessenvertretung der Wohnungslosenhilfe

Voraussetzung für eine Stärkung der Planungs- und Kooperationskompetenz der Wohnungslosenhilfe ist die Orientierung an **Versorgungsre-**

gionen. Als Versorgungsregionen, innerhalb derer die vorhandenen Hilfeanbieter gemeinsam planen und kooperieren, bieten sich vier miteinander zu vernetzende Ebenen an:

- ▶ Quartier (Stadtteil, Wohngebiet etc.)
- ▶ Gemeinde (Kommune, Landkreis etc.)
- ▶ Region (Reg-Bezirk, überörtlicher Träger etc.)
- ▶ Bundesland

Je nach örtlichen und regionalen Besonderheiten sollen von allen Hilfeanbietern der Wohnungslosenhilfe in Abstimmung mit den Leistungsträgern gemeinsam Versorgungsregionen definiert und verbindliche Versorgungsverpflichtungen bestimmt werden.

Gemeinsame, partnerschaftliche Planung und Kooperation bedeuten nicht Verzicht der Wohnungslosenhilfe

auf Kritik und klare Abgrenzung gegenüber rechtswidrigen Hilfepraktiken oder einseitiger Sparpolitik. Die Einheit von persönlicher Hilfe, Planung und Kooperation dient vielmehr auch dem kritischen Dialog mit unseren Partnern.

1. Anforderungen an Verfahren für Planung und Kooperation

Die BAG W fordert die Einführung bzw. Weiterentwicklung der folgenden Verfahren für Planung und Kooperation in der Wohnungslosenhilfe:

- ▶ Wohnungslosenhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bestimmt die Rahmenbedingungen des Hilfesystems.
- ▶ In den Hilfeverbänden auf der Ebene der Handlungsfelder, Arbeitsgebiete und sozialen Dienste legen die Beteiligten die

arbeitsteilige Leistungserbringung in den Versorgungsregionen fest.

- ▶ Das Hilfeplanverfahren ermöglicht Planung und Kooperation auf der Ebene des Einzelfalls.

Wohnungslosenhilfeplanung auf örtlicher und überörtlicher Ebene

In allen Bundesländern, Kommunen und Landkreisen der Bundesrepublik ist im Rahmen der Sozialplanung Wohnungslosenhilfeplanung zu etablieren. Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert den Gesetzgeber auf, das BSHG entsprechend einer solchen **Planungsverpflichtung** zu novellieren.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert alle Beteiligten auf, auf der Basis der folgenden Planungsgrundsätze örtliche, regionale und landesweite Wohnungslosenhilfeplanung einzurichten bzw. weiter zu entwickeln:

- ▶ Kooperative Planung freier und öffentlicher Träger unter Wahrung der Eigenständigkeit freier Träger
- ▶ Wohnungslosenhilfepläne für Versorgungsregionen
- ▶ Beteiligung der Betroffenenvertreter(innen) an der Planung
- ▶ Stärkere Abstimmung der örtlichen und überörtlichen Planungsebene unter Wahrung des Prinzips überregionaler Verantwortung
- ▶ Integrierte Wohnungslosenhilfeplanung für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
- ▶ Transparenz der Hilfeangebote
- ▶ Engagierte Mitwirkung bei kommunaler Sozialplanung, Stadtplanung und Stadtentwicklung

Hilfeverbünde

Wir setzen uns dafür ein, die Hilfeangebote für Wohnungslose stärker miteinander zu vernetzen und part-

nerschaftlich gestaltete Hilfe- und Versorgungsverbünde zu entwickeln. Dabei müssen - je nach örtlichen Voraussetzungen und fachlichen Notwendigkeiten - die entsprechenden Kooperationspartner außerhalb der Wohnungslosenhilfe eingebunden werden.

Hilfeverbünde sind auf der Grundlage folgender Grundsätze zu organisieren:

- ▶ Schriftliche Vereinbarungen zwischen allen Partnern
- ▶ Klare Abgrenzung der Rollen und Kompetenzen im Verbund
- ▶ Differenzierte Beschreibung der Leistungsangebote nach Inhalt, Umfang und Zielgruppe

Vorrangig sind Hilfeverbünde für den Bereich der Wohnhilfen, Arbeitshilfen, Gesundheitshilfen und psychosozialen Hilfen zu entwickeln (Vergl. Empfehlungübersicht im Anhang).

Hilfeplanverfahren

Wohnungslosenhilfeplanung und die Arbeit in Hilfeverbänden, erfordert auf der Ebene der Sozialarbeit eine veränderte Methodik: Die Einzelfallhilfe muss sich stärker in Richtung auf Case-Management weiterentwickeln. Dem entspricht auch die deutliche Betonung des **Gesamtplans** in der 2001 reformierten Verordnung zu § 72 BSHG.

Das Hilfeplanverfahren muss folgenden Grundsätzen genügen:

- ▶ Aufstellung des Hilfeplans in Kooperation mit dem Klienten bzw. der Klientin
- ▶ Der Klient/die Klientin hat das Recht, jederzeit das Hilfeplanverfahren zu verlassen
- ▶ Festlegung der Fallverantwortung
- ▶ Einsatz von Hilfeplankonferenzen mit den einzubeziehenden

sozialen Diensten anderer Arbeitsgebiete und/oder Handlungsfelder

- ▶ Evaluation und Dokumentation des Verlaufs und der Ergebnisse des Hilfeprozesses

Das Hilfeplanverfahren bedarf der Finanzierung einer zeitlich ausreichenden **Clearing-Phase** als Teil des Hilfeplanverfahrens im Rahmen der Hilfeangebote nach § 72 BSHG, in deren Verlauf die weiterführenden Hilfen definiert und verbindliche Kooperationen entwickelt werden.

Keinesfalls darf das Hilfeplanverfahren als Instrument der vertreibenden Hilfe missbraucht werden.

2. Konsequenzen für die Kooperation mit den Partnern der Wohnungslosenhilfe

Kooperation von Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe

Ein Schlüsselbereich für die gemeinde- und bürgernahe Wohnungslosenhilfe ist die Zusammenarbeit von freigemeinnützigen und öffentlichen Trägern.

Im Zuge der Diskussion über die Neue Steuerung sind unter dem Stichwort „**Wohnungsnotfallhilfe**“ in den letzten Jahren weit reichende Vorschläge diskutiert worden. Die bekannten Konzepte der Wohnungsnotfallhilfe richten sich schwerpunktmäßig auf ein Verbundsystem im Bereich der Wohnungsversorgung von Wohnungsnotfällen. Die Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe können allerdings nicht allein den Anforderungen des Wohnbedarfs

und der Wohnungsversorgung folgen, sondern die vielfältigen anderen Hilfebedarfe müssen genau so berücksichtigt werden. Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt deshalb dafür ein, dass eine fachlich eigenständige Wohnungslosenhilfe in jeder Kommune mit dem kommunalen Hilfesystem für Obdachlose kooperieren muss.

Voraussetzung einer gedeihlichen Kooperation mit den Kommunen ist das Prinzip der Rechtsverwirklichung, das folgende Mindestanforderungen stellt:

- ▶ Gewährung des Regelsatzes der Sozialhilfe in bar in voller Höhe
- ▶ Anerkennung des Grundsatzes ordnungsrechtlichen Unterbringungsanspruches auch für Ortsfremde
- ▶ Keine Sonderregelungen für wohnungslose Menschen für den Aufenthalt auf öffentlichen Flächen

Grundversorgung und weiterführende Hilfen

Kommunale Versorgungsangebote der Obdachlosenhilfe und Hilfeangebote freigemeinnütziger Träger werden von den Betroffenen nachweisbar seit langem abwechselnd oder gleichzeitig genutzt, ohne dass es immer zu einer einheitlichen Zielrichtung der Hilfemaßnahmen kommt. Wir setzen uns deshalb dafür ein, vorhandene Kooperationen zwischen freigemeinnütziger Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe schrittweise auszubauen.

Folgende wesentliche Aufgaben stellen sich für die Zusammenarbeit:

- ▶ Je nach Bedarf muss Hilfe nach § 72 BSHG für Menschen in **kommunalem Wohnraum** sichergestellt werden.

- ▶ Die **Steuerung der Hilfeprozesse** erfolgt kooperativ. Dafür sind geeignete Organisationsformen zu entwickeln. Eine alleinige Steuerung durch die Kommune, etwa in Form kommunaler „Clearingstellen“ lehnt die BAG Wohnungslosenhilfe ab.
- ▶ Im Rahmen der Erstversorgung ist zwischen allen Anbietern von Notunterkünften ein **Versorgungsverbund mit Krisenintervention** herzustellen, der eine menschenwürdige vorübergehende Notversorgung aller Betroffenen in der Versorgungsregion umgehend sicherstellt.

Prävention

Die BAG Wohnungslosenhilfe unterstützt die Forderung des Deutschen Städtetages nach einem **flächendeckenden Ausbau der Prävention auf der Basis des Fachstellenkonzeptes**. Den bisher dabei

praktizierten teilweisen Ausschluss von Einzelpersonen lehnen wir entschieden ab und setzen uns für eine Weiterentwicklung und Differenzierung des Präventionskonzeptes mit dem Ziel des systematischen Ein-schlusses aller Betroffenen ein. Die BAG Wohnungslosenhilfe setzt sich für eine Reorganisation der Zusammenarbeit unter folgenden Aspekten ein:

- ▶ Die Aktivitäten freigemeinnütziger Träger der Wohnungslosenhilfe im präventiven Bereich und die Aktivitäten der kommunalen Fachstellen müssen stärker als bisher miteinander vernetzt und koordiniert werden.
- ▶ Auch in der Prävention müssen die Hilfen nach § 72 BSHG systematisch erschlossen und genutzt werden, um die **Miet-schuldenübernahme** nach § 15 a zu ergänzen.

Sozial-integrative Hilfen im Quartier

Zur Abstimmung und Koordinierung der Hilfeangebote im jeweiligen örtlichen Bezug muss sich die Wohnungslosenhilfe in Ansätze der öffentlichen und freien Quartierarbeit einbringen, z.B. über die Teilnahme an **Stadtteilkonferenzen** und die Beteiligung am Quartiersmanagement. Dabei ist insbesondere die Kooperationsbeziehung zu freigemeinnützigen Initiativen der Familien- und Jugendhilfe und kommunalen Ämtern (Allgemeiner sozialer Dienst) zu klären, die Arbeit in sozialen Brennpunkten leisten.

Fachgebietsübergreifende Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe wie nachgehende Hilfen, Tagesaufenthaltsstätten und Streetwork müssen sich für diese breite Zielgruppe öffnen und ihre Leistungen auf deren Bedarf hin erweitern.

Andere Fachbereiche und soziale Dienste

Die Hilfe nach § 72 BSHG gewährleistet eine Integration anderer Hilfearten und Hilfeanbieter. Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von **Menschen mit besonderen Bedarfslagen**, die wohnungslos und/oder sozial ausgegrenzt und verarmt sind, müssen in Kooperation mit folgenden Hilfeanbietern verstärkt sinnvolle kooperative Hilfeansätze entwickelt werden, z.B. :

- ▶ Jugendhilfe und allgemeiner Sozialdienst
- ▶ Straffälligenhilfe
- ▶ Altenhilfe
- ▶ Frauenhäuser
- ▶ Ausländersozialarbeit
- ▶ Schuldnerberatung
- ▶ Krankenhäuser u. niedergelassene Ärzte
- ▶ Psychiatrie
- ▶ Suchtkrankenhilfe

Zu den relevanten sozialen Diensten dieser Helfefelder sind stabile Arbeitsbeziehungen aufzubauen.

2.3 Weitere Kooperationspartner

Bürgerschaftliches Engagement

Die BAG Wohnungslosenhilfe begrüßt die vielfältigen Initiativen, die sich im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in den letzten Jahren herausgebildet haben.

Für die professionellen sozialen Dienste ist das bürgerschaftliche Engagement **keine Konkurrenz, sondern Ergänzung** und Unterstützung, die sich in einer abgestimmten Kooperation darstellt. Es ist notwendig, sich über die unterschiedlichen Rollen auseinander zu setzen, um die unterschiedlichen Aktivitäten in eine gemeinsame Zielsetzung zu überführen. Dazu suchen wir den offenen

Dialog mit allen Initiativen in diesem Bereich.

Selbsthilfe

Auch in der Wohnungslosenhilfe hat die Selbsthilfebewegung in den letzten Jahren mit zahlreichen Initiativen an Bedeutung gewonnen. Damit ergibt sich für die wohnungslosen Menschen ein wichtiges organisiertes **Selbsthilfepotenzial**, das die Wohnungslosenhilfe durch Kooperation im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe nutzen muss.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein, organisierte Selbsthilfe in allen Hilfebereichen gezielt mit öffentlichen Mitteln zu fördern und zu unterstützen. Sie setzt sich für die politische Selbstorganisation der wohnungslosen Menschen ein und arbeitet mit den Initiativen aktiv zusammen.

Polizei

Die Polizei ist in vielfältiger Weise mit dem Problem der Wohnungs- und Obdachlosigkeit konfrontiert. Kooperation zwischen Wohnungslosenhilfe und Polizei setzt mehr noch als bei anderen Kooperationspartnern ein **klares Verständnis der Aufgaben und Rollen** voraus. Sozialarbeit kann nicht der verlängerte Arm der Polizei sein und von der Polizei ist im Einzelfall keine Sozialarbeit oder das Anlegen anderer Maßstäbe als der des Gesetzes zu erwarten.

Die Wohnungslosenhilfe erwartet von der Polizei, dass sie die wohnungslosen Menschen genau so vor **Gewalt** schützt wie andere Bürger. Dies ist insbesondere angesichts der wachsenden brutalen und menschenverachtenden Gewalt gegen wohnungslose Menschen unabdingbar.

VII. Anforderungen an wissenschaftliche Forschung, Dokumentation, Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit

In der Informationsgesellschaft hängt die langfristige Effizienz und der Erfolg sozialer Dienste bei der Durchsetzung selbst gesteckter Ziele zunehmend von der Infrastruktur der Gewinnung, Vermittlung und Verbreitung von Fachwissen ab. Daher sind für die Weiterentwicklung der „Infrastruktur des Fachwissens“, auf die die Wohnungslosenhilfe zurückgreift, Maßstäbe und Qualitätsstandards festzulegen :

- ▶ Im Bereich der Wissensgewinnung an Wissenschaft und Forschung, aber auch an die Dokumentation sozialer Dienste
- ▶ Im Bereich der Wissensvermittlung an die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte
- ▶ Im Bereich der Wissensverbreitung an die Öffentlichkeitsarbeit

1. Wissenschaft und Forschung

Sowohl im Bereich der universitären Forschung als auch der Auftragsforschung gibt es keine breit angelegte, kontinuierliche Forschung zum Zusammenhang von Armut, sozialer Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit. Im internationalen Vergleich liegt Deutschland in diesem Forschungsbereich methodisch und inhaltlich zurück.

Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert Hochschulen, private Forschungsinstitutionen, Stiftungen und Regierungen dazu auf, diesen Forschungsbereich systematisch zu fördern.

Zielgruppen- und Bedarfsforschung

Es sollten Projekte durchgeführt werden, um quantitative und qualitative Daten zur Kennzeichnung der

„Lebenslagen“ von Frauen und Männern in Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung zu gewinnen. Insbesondere soll die **Kategorie „Geschlecht“** in Forschung und Praxis der Wohnungsnotfall- und Wohnungslosenhilfe eingeführt werden. Weiter besteht Bedarf an Untersuchungen über spezifische Anforderungen zur Integration Wohnungsloser auf dem Hintergrund städtischer Entwicklungsdynamik sowie an repräsentativen **Prävalenzstudien zu Erkrankungen**, spezifischen Krankheitsbildern bei Frauen und Männern in Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung und darauf bezogenen Studien zu unterschiedlichen Versorgungsprogrammen.

Hilfesystemforschung

Notwendig sind umfassende Untersuchungen von relevanten Aspekten der persönlichen Hilfe in ambulanten und stationären Einrichtungen sowie in Verbindung mit der

Versorgung in regulärem Mietwohnraum. Ein Forschungsdefizit besteht außerdem im Hinblick auf die **unterschiedlichen Bedarfe von Frauen und Männern** und deren Konsequenz für die Gestaltung der Hilfeangebote. Weiterhin gilt es, durch wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über Voraussetzungen und Ergebnisse gelungener Kooperationsmodelle integrative Konzepte und kooperative Vorgehensweisen zu unterstützen bzw. fortzuentwickeln. Im Rahmen von **Evaluationsforschung** muss untersucht werden, welche Hilfen sich für welche Bedarfe besonders bewähren, welche Funktionen die Einführung von Wettbewerbskomponenten in die soziale Arbeit hat und welche Folgen sich daraus für ein Hilfesystem aus Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, privaten Anbietern und staatlichen Diensten ergeben. Weitgehend ungeklärt sind Bedeutung und Möglichkeiten evidenzgestützter Arbeits- und Dokumentationsmethoden im Hilfesystem.

Sozial- und Wohnungspolitikforschung

Es gibt ein Forschungsdefizit in der Frage, wie sich die das Wohnen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und daraus abgeleiteten Maßnahmen auf Menschen in Wohnungsnot und sozialer Ausgrenzung auswirken. Nur wenn dieses Defizit ausgeglichen wird, besteht die Möglichkeit, durch Änderung, Ausgestaltung und flexible Anwendung von Ordnungs-, Sozialrecht und Wohnungsgesetzen ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das die Wohnungsverorgung der Betroffenen verbessert. Dabei sind die zunehmenden sozialen **Ausgrenzungsprozesse im Stadtteil** zu berücksichtigen, deren theoretische Aufarbeitung die Grundlage für die Definition der Anforderungen an die Planungs- und Hilfepraxis für benachteiligte Wohnquartiere bilden könnte.

2. Dokumentation

Voraussetzung für Wohnungslosenhilfeplanung, kooperative Steuerung und Hilfeprozessplanung ist die **Dokumentation des Hilfebedarfs, des Hilfeverlaufs und der Hilfeergebnisse**. Nur eine zeitnahe und flexible Verfügbarkeit von Klientinnen- und Klientendaten ermöglicht ein frühzeitiges Erkennen von Veränderungen in den Problemlagen der Bürger und Bürgerinnen, die Wohnungslosenhilfe in Anspruch nehmen.

Zugleich ist Dokumentation eine Voraussetzung zur Entwicklung von Forschungsfragen, die nur durch wissenschaftliche Einzelprojekte geklärt werden können.

Dokumentation in sozialen Diensten

Dokumentation auf der Ebene der sozialen Dienste muss sich an folgenden Prinzipien orientieren:

- ▶ Hilfeprozessbezogene Einzelfalldokumentation, die neben Klienten- und Klientinnendaten auch Eingangssituation und Ergebnisse der Hilfe in statistisch verwertbarer Form dokumentiert
- ▶ EDV-gestützte Informationserhebung und -verarbeitung
- ▶ Orientierung an bundesweiten Mindeststandards der Datenerhebung
- ▶ Regelmäßige Berichterstattung an Politik und Kostenträger
- ▶ Beteiligung an bundesweiten Systemen der Armutsberichterstattung zur Wohnungslosigkeit, Armut und sozialen Ausgrenzung
- ▶ Strikte Beachtung der Datenschutzgesetzgebung

In der Informationsgesellschaft kann Fachdokumentation nur auf der Grundlage zeitgemäßer **Informations- und Kommunikationstechnologien** erfolgen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe setzt sich dafür ein, den EDV-Einsatz in sozialen Diensten mit öffentlichen Mitteln systematisch zu fördern. Dies umfasst die Förderung der fachgerechten Software und Hardware für die Dokumentation.

Bundes- und landesweite Dokumentation

Die Dokumentation auf der Ebene der sozialen Dienste ist die Voraussetzung für eine breite und repräsentative Basis landesweiter und bundesweiter Datenerhebungen, die Überblickdaten für die überregionale Entwicklung und Planung der Wohnungslosenhilfe liefern müssen.

Bundesweite Datenerhebungen sind als Teil der **Armutsberichterstattung** in Deutschland zu verstehen und entsprechend öffentlich zu fördern.

3. Ausbildung und berufliche Fort- und Weiterbildung

Die Entwicklung der bürger- und gemeindenahen Wohnungslosenhilfe stellt veränderte Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über erweiterte und differenzierte Fachhochschulbildung sowie Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung erfüllt werden müssen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe setzt sich daher für eine Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Ausbildungs- sowie beruflichen Fort- und Weiterbildungsangebote ein:

- ▶ An Fachhochschulen, Fortbildungsakademien und Universitäten sind verstärkt Aus-, Fort- u. Weiterbildungsangebote für die Wohnungslosenhilfe zu institutionalisieren

- ▶ Zur Stärkung der Planungs- und Kooperationskompetenz müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohnungslosenhilfe Angebote zur Wohnungshilfeplanung, Netzwerkarbeit, Supervision, zum Case-Management, Quartiersmanagement und zur sozialen Stadtentwicklung entwickelt und angeboten werden
- ▶ Zur Förderung der Dokumentationskompetenz sind gezielte Angebote zur EDV- und Statistikschulung notwendig
- ▶ Rechtsfortbildung und Fortbildung in Öffentlichkeitsarbeit sollten in der Aus- und Fortbildung ein stärkeres Gewicht bekommen
- ▶ Zur Erhöhung der Fachkompetenz in allen Arbeitsgebieten sollten kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote mit den entsprechenden Kooperationspartnern unter Beteiligung erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt werden.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit dient der Kommunikation des Fachwissens und des Selbstverständnisses der Wohnungslosenhilfe in einer Form, die für Nichtfachleute verständlich und leicht zugänglich ist. Sie ist damit Teil der „Infrastruktur des Fachwissens“ und Voraussetzung dafür ist, dass das durch Forschung, Dokumentation und Praxiserfahrung gewonnene Wissen auch außerhalb der Wohnungslosenhilfe wirksam wird.

Die Öffentlichkeitsarbeit muss sich zeitgerechter und **zielgruppenspezifischer Methoden** bedienen, damit sie effektiv sein und sich in der scharfen Konkurrenz einer Gesellschaft behaupten kann, in der Inhalte, Meinungen und Politik zunehmend medial vermittelt werden.

Sie muss in der Wohnungslosenhilfe im Wesentlichen folgende Aufgaben erfüllen:

- ▶ Öffentliche Präsenz und Transparenz der Dienstleistungen für die nachfragenden Bürgerinnen und Bürger sicherstellen
- ▶ Politische Anwaltschaft durch allgemeine Informations- und Pressearbeit sowie gezielte Kampagnen- und Lobbyarbeit leisten
- ▶ Öffentliche Kommunikation mit Kooperationspartnern ermöglichen

Öffentliche Präsenz und Transparenz der Dienstleistungen für die nachfragenden Bürgerinnen und Bürger

Die besten Hilfeangebote nützen nichts, wenn Sie nicht in ausreichendem Umfang bekannt sind. Die Formen der öffentlichen Präsenz und Transparenz der sozialen Dienste der

Wohnungslosenhilfe müssen daher neben traditionellen Methoden der Öffentlichkeitsarbeit auch durch Verwendung der neuen Medien wie [Internet](#) und [Multimedia](#) verbessert werden.

Politische Anwaltschaft durch Informations- und Pressearbeit sowie Kampagnen- und Lobbyarbeit

Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung, Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Initiativen zur Selbsthilfe und zur Selbstorganisation sind weder in der allgemeinen Öffentlichkeit noch in Politik und Verwaltung Themen erster Priorität.

Die Öffentlichkeitsarbeit muss durch Informations- und Pressearbeit kontinuierlich über alle Aspekte der Wohnungslosigkeit und sozialen Ausgrenzung sowie der Wohnungslo-

senhilfe informieren, auch mit dem Ziel öffentliches Bewusstsein für die Notlagen der Betroffenen zu schaffen.

Auf allen politischen Ebenen muss darüber hinaus regelmäßig durch [Kampagnen](#) der Stellenwert des Themas Wohnungslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung erhöht werden.

Durch [Lobbyarbeit](#) sind die rechtlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe gezielt zu verbessern.

Kommunikation mit den Kooperationspartnern

Je dichter die Kooperation der Wohnungslosenhilfe wird, umso bedeutsamer ist die fachgerechte Kommunikation mit den Partnern der Wohnungslosenhilfe, die die spezifi-

schen Probleme der Wohnungslosigkeit, Armut und sozialen Ausgrenzung nicht kennen. Dies gilt für die Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung ebenso wie für die Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen oder ehrenamtlichen Initiativen.

Für die fachgerechte Kooperation mit den Kooperationspartnern sind [zielgruppengerechte Kommunikations- und Publikationsformen](#) besonders wichtig und vorrangig zu entwickeln.

Glossar

Soziale Dienste Der Terminus soziale Dienste wird in Angleichung an den üblichen Gebrauch in anderen EU-Ländern, ins. England und Frankreich (social services, services sociaux) als Oberbegriff für stationäre Einrichtungen, ambulante soziale Dienste und andere Angebote unmittelbarer Leistungserbringung durch die Sozialarbeit verwandt.

Versorgungsregionen sind sozialräumliche Einheiten, innerhalb derer die vorhandenen Hilfeanbieter gemeinsam planen und kooperieren. Die Grenzen der Versorgungsregionen werden nach Möglichkeit an die Grenzen der öffentlichen Verwaltung (Länder, Regierungsbezirke, Kommunen und Landkreise, Stadtbezirke) angelehnt.

Literatur

Empfehlungen, Positionspapiere, Diskussionspapiere der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., ihrer Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften/-kreise (erschieden in der Zeitschrift wohnungslos (wl), früher Gefährdetenhilfe (GH))

Fachbereich

Suchbegriff

Titel

Seiten

Methoden der Sozialarbeit

Qualitätsentwicklung,

Wirkungskontrolle

Zur gegenwärtigen Diskussion über Qualitätsentwicklung und Wirkungskontrolle in der Wohnungslosenhilfe - ein Denkanstoß

Positionspapier der BAG W, 1995, erarbeitet vom FA Beratung, Therapie, Versorgung

wl 4/95 (1/96) S. 7-13 7 Seiten

Methoden der Sozialarbeit

Gesundheit, Sucht, Wohnen

Alkoholsucht, Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe - Perspektiven für ein neues Verständnis des Verhältnisses der Wohnungslosenhilfe zur Alkoholsucht und Suchtkrankenhilfe

Empfehlung der BAG W, 1993, erarbeitet vom FA Beratung, Therapie, Versorgung

GH 2/94 S. 78-81 4 Seiten

Methoden der Sozialarbeit

Spannungsverhältnis von Armut, Sozialarbeit und Therapie bei der Gestaltung der Hilfen für alleinstehende wohnungslose Frauen und Männer

Empfehlung der BAG für Nichtsesshaftenhilfe e.V. (heute: BAG W), 1991, erarbeitet vom FA Beratung, Therapie, Versorgung

GH 2/91 S. 56-59 4 Seiten

BAG W Grundsatzprogramm

Allgemeiner Teil 1985, 16 Seiten

Ambulante Hilfe

*Standortbestimmung der
Ambulanten Hilfe für alleinstehende
Wohnungslose
Positionspapier der AG Ambulante
Hilfe für alleinstehende Wohnungslose,
1989*

GH 1/90 S. 25-30 6 Seiten

Ambulante Hilfe

*Positionspapier der
Arbeitsgemeinschaft Ambulante
Hilfe in der BAG Wohnungslosenhilfe
wl 4/99 S 165-168 4 Seiten*

Arbeit

*Hilfefeld Arbeit im Rahmen d. § 72
BSHG
Hilfen zur Erlangung und Sicherung
eines Arbeits- bzw. eines
Ausbildungsplatzes im Rahmen der
Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten
Positionspapier der BAG W
erarbeitet vom FA Arbeit
wl 1/99 S. 33-42 10 Seiten*

Arbeit

*BSHG §18
Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
im Rahmen der §§ 18 ff. BSHG
Empfehlung des FA Arbeit erarbeitet
1994*

GH 3/94 S.120-121 2 Seiten

Arbeit

*BSHG
Zur vollen und bedarfsgerechten
Anwendung der Bestimmungen des
BSHG betreffend die „Hilfen zur Arbeit“
Empfehlung der BAG für Nichtsess-
haftenhilfe e.V., (heute BAG W), 1986,
erarbeitet vom FA Arbeit*

GH 3/86 S. 67-70 4 Seiten

Frauen

*Ambulante Hilfe
Organisation einer Beratungsstelle für
Frauen in besonderen sozialen
Schwierigkeiten
Empfehlung der BAG W, 1998,
erarbeitet vom FA Frauen
wl 2/98 S. 83-84 2 Seiten*

Frauen

*Stationäre Hilfe
Mindestanforderungen an stationäre
Einrichtungen für Männer und Frauen
(heterogene Einrichtungen)
Empfehlung der BAG W, 1997,
erarbeitet vom FA Frauen
wl 2/97 S. 86-87 2 Seiten*

Frauen

*Gesundheit
Gesundheitsversorgung wohnungs-
loser Frauen - Gesundheit und Krank-
heit bei wohnungslosen Frauen -
Versuch einer Beschreibung und
einer Darstellung von Hilfeangeboten
Positionspapier der BAG W, 1995,
erarbeitet vom FA Frauen
wl 2/95 S. 76-78 3 Seiten*

Frauen

*Wohnungsnot
Wohnungsnot - Die Bedeutung für
Frauen - Eine Darstellung der Situation
FA Frauen der BAG W, 1993
GH 2/93 S. 67-69 3 Seiten*

Gesundheit

Krank ohne Wohnung - Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen erarbeitet vom FA Beratung, Therapie, Versorgung
GH 1/92 S. 13-15 3 Seiten

Sozialrecht

§ 93

Bildung von Leistungstypen und Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Bedarf gemäß §§ 93 ff. BSHG für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG
Empfehlung der BAG W, 1998, erarbeitet von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe „Fachfragen der Vereinbarungen nach §§ 93ff.BSHG für die Hilfe nach § 72 BSHG“ der Bundesarbeitsgemeinschaften Straffälligenhilfe und Wohnungslosenhilfe sowie der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (GAG Fachfragen §§ 93 BSHG)
wl 2/98 S. 70-82 13 Seiten

Sozialrecht

BSHG §72

Stellungnahme der BAG W zu den Rahmenempfehlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Gestaltung der Hilfe für alleinstehende Wohnungslose, Oktober 1995
wl 2/96 S. 65-67 3 Seiten

Sozialrecht

BSHG HLU

Stellungnahme zur Bemessung des laufenden Bedarfs für den Lebensunterhalt von Personen ohne Wohnung und Unterkunft, 1992 erarbeitet vom FA Sozialrecht
GH 1/92 S. 11-13 3 Seiten

Sozialrecht

Sozialhilfe

Keine Sonderregelungen für Durchwanderer Stellungnahme der BAG für Nichtsesshaftenhilfe e.V (heute BAG W) zur Sozialhilfegewährung für sogenannte „Durchwanderer“, 1986
GH 3/86 S. 69 1 Seite

Sozialrecht

Mitwirkungspflicht

Zum Umfang der Mitwirkungspflicht wohnungsloser Hilfesuchender bei der Feststellung ihrer Aufenthaltsverhältnisse Stellungnahme der BAG für Nichtsesshaftenhilfe e.V. (heute BAG W), 1986
GH 3/86 S. 70 1 Seite

Sozialrecht

BSHG §72

Stellungnahme der BAG W zur Reform des BSHG 1995, erarbeitet vom FA Sozialrecht
wl 3/95 S.109-115 7 Seiten

Wohnen

Hilfeorganisation

Zur organisatorischen Gestaltung der ambulanten persönlichen Hilfe nach § 72 BSHG für Menschen in Wohnungen
Empfehlung der BAG W, 1997, erarbeitet vom FA Wohnen
wl 1/98 S. 29-32 4 Seiten

Wohnen

*Kooperation mit Kommunen u.
Wohnungswirtschaft*

*Neue Kooperationsmodelle der
Wohnungsversorgung für Wohnungs-
notfälle und mögliche Folgen für die
Träger der Wohnungslosenhilfe
Diskussionspapier der BAG W,
erarbeitet vom FA Wohnen
wl 4/98 S.164-170 7 Seiten*

Wohnen

*Wohnungspolitik
Stellungnahme der Bundesarbeits-
gemeinschaften Wohnungslosenhilfe
e.V. und Soziale Brennpunkte zum
Referentenentwurf des
Wohnungsgesetzbuches
wl 2/97 S. 88-89 2 Seiten*

Wohnen

*Recht auf Wohnen
Recht auf Wohnraum Eingabe der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe an die
Verfassungskommission des*

Deutschen Bundestages, 1992

GH 2/92 S. 44 1 Seite

Wohnen

*Anmietung
Anmietung von Wohnraum durch
freie Träger Empfehlung der BAG für
Nichtsesshaftenhilfe e.V. (heute: BAG
W), 1991, erarbeitet vom FA Wohnen
GH 2/91 S. 55-56 2 Seiten*

Wohnen

*Wohnungspolitik
Wohnungspolitisches Programm der
BAG-Nichtsesshaftenhilfe zur Woh-
nungsversorgung einkommens-
schwacher Bevölkerungsgruppen,
1989
GH 4/89 S.139-141 3 Seiten*

Wohnen

*Wohnungspolitik
BAG W BAG Soziale Brennpunkte
Wohnungspolitisches Programm
Wohnungspolitik gegen Wohnungs-
losigkeit 1996, 12 Seiten*

§ 1 Name, Herkunft, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinscharakter

1. Die bisherige „Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe e. V.“, vormals Gesamtverband der Fürsorge für Nichtsesshafte e.V. -Trägerverein der 1954 gegründeten Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe, vormals Gesamtverband der Einrichtungen der Heim- und Bewahrungsfürsorge e.V., vormals Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten) e.V. gegründet 1893, erhält den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist ein Zusammenschluss der in der Hilfe für Menschen ohne Wohnung tätigen privaten und öffentlichen Träger von Hilfeeinrichtungen und sozialen Diensten, ihrer Träger- und Fachverbände sowie der zuständigen privaten und öffentlichen Vereinigungen, Körperschaften und Behörden auf Bundesebene im Sinne einer Arbeitsgemeinschaft der praktisch, verbandlich- und sozialrechtlich verantwortlichen Träger und Organisationen der Hilfe für Menschen ohne Wohnung und Obdach in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck

Der Verein will die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der Menschen, die von Wohnungslosigkeit und dem Verlust des Wohnsitzes, von Armut und sozialer Isolation betroffen und bedroht sind, durch die enge Zusammenarbeit der zuständigen öffentlichen und freien Träger, Vereinigungen und Behörden nachhaltig fördern. Er will vor allem der sozialen Ausgrenzung der Betroffenen entgegenwirken, indem er Regierung und Öffentlichkeit über die soziale Lage der Betroffenen und die notwendigen Hilfeangebote und vorbeugenden Maßnahmen aufklärt und mit vereinten Kräften darauf hinwirkt, dass soziale

Benachteiligung und Unterversorgung, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen und von den Betroffenen nicht aus eigenen Mitteln und Möglichkeiten überwunden werden können, beseitigt werden. Weil Wohnungslosigkeit nur durch die Bereitstellung von Wohnungen überwunden werden kann, tritt er für die Teilhabe von Wohnungslosen an den Sozialen Wohnungsbauprogrammen von Bund, Ländern und Gemeinden ein. In diesem Sinne will er die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder auf Bundesebene vertreten.

§ 3 Aufgaben und Vereinstätigkeit

Der Verein fördert und koordiniert die Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen, insbesondere durch folgende Aufgaben:

1. Zusammenführung und gegenseitige Verständigung der zuständigen freien und öffentlichen Träger, Vereinigungen und Behörden gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 zur Lösung gemeinsamer Fragen der Hilfe und zur gegenseitigen Anregung, die Hilfe für die Betroffenen zu verbessern;

2. Mitwirkung an Gesetzgebung und den einschlägigen sozialrechtlichen Bestimmungen und Regelungen durch Stellungnahmen und Anregungen;

3. Erarbeitung und Vertretung verbandsübergreifender sozialpolitischer Forderungen und Programme zur Verbesserung der Lage der Betroffenen;

4. Entwicklung, Förderung und Herstellung verbandsübergreifender fachlicher, rechtmäßiger und bedarfsgerechter Konzepte der kommunalen und regionalen Versorgung, einschließlich der Versorgung mit Wohnungen, sowie der Hilfeangebote durch Beratung, Sozialplanung, Empfehlungen, Stellungnahmen, geeignete Modellvorschläge, Arbeits- und Informationsmaterialien unter Anwendung und Umsetzung der gemeinsamen fachlichen, ethischen und sozialstaatlichen Grundsätze der Hilfe;

5. Anregung, Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprogramme, Studien und Gutachten zur Ermittlung des Hilfebedarfs und zur Fortentwicklung von Hilfekonzepten sowie zur Herstellung und Entwicklung von Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit der Hilfepraxis;

6. Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung von verbandsübergreifenden Daten zum Zweck der quantitativen und qualitativen Dokumentation des Ausmaßes und der Entwicklung von Wohnungslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;

7. Zusammenarbeit mit anderen Bundesvereinigungen in der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes und anderer den Zielen und der Aufgabenstellung des Vereins förderlicher und nahestehender Fachorganisationen und Verbände auf Bundesebene;

8. Durchführung von Fachtagungen zu verbandsübergreifenden und grundsätzlichen fach- und sozialpolitischen Fragen der Hilfe sowie die Unterstützung und Bereitstellung von Fachpublikationen zum Zweck der Förderung und Entwicklung der Fachlichkeit der Hilfe und zur Herstellung von Fachöffentlichkeit;

9. Aus- und Fortbildung für den Bereich der Sozialarbeit und Sozialhilfe für Menschen ohne Wohnung, soweit dies nicht von den Träger- und Fachverbänden abgedeckt werden kann.

10. Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Wohnungslosigkeit und der sozialen Lage der Betroffenen und die Bereitstellung von Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Hilfepraxis.

11. Verbindung mit entsprechenden Organisationen des Auslands, insbesondere Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen in der Europäischen Gemeinschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

a. Die bundesweit zuständigen Träger- und Fachverbände der Freien Wohlfahrtspflege und andere Bundesvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts im Sinne des § 1, Abs. 4, die dem in § 2 genannten Zweck dienen und die ihre Mitgliedschaft erklärt haben (erklärte Verbandsmitglieder); und

b. die Anstalt Bethel, die den erklärten Mitgliedern gleichgestellt ist; und

c. sonstige juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die dem in § 2 genannten Zweck dienen.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach Antrag der Gesamtvorstand.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet.

4. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages der erklärten Verbandsmitglieder entscheiden diese selbst auf Em-

pfehlung des Gesamtvorstands; über die Höhe des Mitgliedsbeitrags der nach 2. aufgenommenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Gesamtvorstand zum Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dieses verlangen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

3. Stimmrecht

a. Die erklärten Verbandsmitglieder haben eine Stimme.

b. Die Mitglieder nach § 5 2. haben eine Stimme oder, wenn sie Träger mehrerer anerkannter Hilfeinrichtungen im Sinne des § 1, Abs. 4 sind, für jede dieser Einrichtungen eine Stimme. Diese Stimmen kann das Mitglied nur soweit wahrnehmen, wie es für jede Stimme einen Vertreter entsendet.

c. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht auf ein anderes Mitglied delegiert werden.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 8, Abs. 1. b.

b. Sie nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet auf Antrag den Gesamtvorstand.

c. Sie beschließt über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

d. Sie wählt drei Revisoren, von denen jeweils zwei zusammen prüfungsberechtigt sind.

e. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Arbeitsprogramms zu den Aufgaben gem § 3.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen; sie können während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

7. Wahlen werden geheim und mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Stimmenmehrheit entscheidet. Führt auch die Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht

a. aus den von den erklärten Verbandsmitgliedern nach § 5, Abs. 1. a und 1. b entsandten Personen.

b. aus den von der Mitgliederversammlung in der gleichen Anzahl gewählten Personen und

c. aus den von den entsandten und gewählten Mitgliedern berufenen Personen als Vertreter der im öffentlich-rechtlichen Bereich nach § 1, Abs. 4 zuständigen Ministerien und Behörden sowie den Vereinigungen der Sozialhilfeträger auf Bundesebene und anderer vom Gesamtvorstand zu bestimmenden privaten und öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und Körperschaften im Sinne des § 3, Abs. 7. Darüber hinaus sollen auch sachverständige Persönlichkeiten aus Forschung, Lehre und öffentlichem Leben berufen werden.

Die berufenen Mitglieder sind beratende Mitglieder des Gesamtvorstandes.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder endet mit dem viertem Kalenderjahr nach ihrer Wahl bzw. Berufung.

4. Aufgaben des Gesamtvorstandes

a. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen für die Dauer von vier Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 1 BGB, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich handlungsberechtigt sind.

b. Der Gesamtvorstand beschließt jährlich über die Einzelheiten des Arbeitsprogramms unter Berücksichtigung entsprechender Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über den Haushaltsplan.

c. Der Gesamtvorstand beschließt über den Stellenplan der Geschäftsstelle und über Einstellung und Entlassung in der Leitung der Geschäftsstelle.

d. Der Gesamtvorstand berät und beschließt über die Verabschiedung sozial- und fachpolitischer Empfehlungen, Stellungnahmen, Verlautbarungen und Forderungen. Die Verabschiedung bedarf der Einstimmigkeit.

e. Der Gesamtvorstand setzt zur Gewährleistung der fachlichen Arbeit Fachausschüsse ein und beruft deren Mitglieder. Er erlässt eine Ordnung für die Arbeit, Besetzung und Kostenregelung der Fachausschüsse. Die/der Vorsitzen-

de eines Fachausschusses sollte Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

f. Der Gesamtvorstand erlässt eine Arbeitsordnung für die Arbeit und Verwaltung der Geschäftsstelle des Vereins.

5. Der Gesamtvorstand wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einberufen und geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 7, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 9 Niederschriften

Über jede Sitzung der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

2. Die Leitung der Geschäftsstelle hat ein/e GeschäftsführerIn. Sie/er ist Vorgesetzte/r aller in der Geschäftsstelle tätigen MitarbeiterInnen.

3. Der/die GeschäftsführerIn erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie wird hierzu bevollmächtigt.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Anstalt Bethel, die es ausschließlich und unmittelbar in einer dem Vereinszweck entsprechenden Weise für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Amtsgericht Bielefeld
20 VR 1735
Bielefeld, 05. September 1991

